

# **Landratsamt Waldshut**

## **Erörterungsverhandlung**

im Planfeststellungsverfahren  
zum Antrag der Schluchseewerk AG  
über die Errichtung und den Betrieb  
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 16. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

**Stenografisches Protokoll**

**Tagesordnung:**

Seite:

Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer .....	1
Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit .....	3
Beeinträchtigung Planung Hochrhein Autobahn .....	9
Beeinträchtigung von Flurneuordnungsverfahren .....	29
Inanspruchnahme von Flächen des Landes, des Bundes und des Landkreises Waldshut.....	31
Inanspruchnahme kommunaler Flächen/kommunale Belange .....	35

(Beginn: 9:38 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie zur Fortsetzung des Erörterungstermins. Ich hoffe, dass diejenigen, die uns ständig begleiten, am Sonntag ein bisschen Kraft, Ruhe und Erholung fanden. Es steht wieder eine lange Woche vor uns. Wir wollen sechs Tage erörtern. Das habe ich in meinem Berufsleben bisher noch nicht getan, aber ich denke, wir schaffen das. Je früher wir jeweils am Nachmittag fertig sind, desto mehr bleibt vom Restleben für uns übrig.

Ich darf kurz wieder organisatorische Hinweise geben. Ich bitte Sie, wenn Sie das Wort ergreifen, direkt ins Mikrofon zu sprechen und jeweils vor der Wortmeldung Ihren Namen zu nennen.

Ich gehe davon aus, dass auch heute niemand widerspricht, dass wir öffentlich verhandeln.

Dann darf ich zunächst das Podium vorstellen. Mein Name ist Jörg Gantzer. Ich leite hier mit meinen Kolleginnen die Verhandlung. Rechts außen sitzt Frau Mirjam Schwarz, die für das Organisatorische verantwortlich ist, neben mir sitzt Frau Sigg, meine Stellvertreterin in dem Verfahren, und von mir aus gesehen ganz links sitzt Frau Kremser, unsere Justiziarin, die uns unterstützt.

Ich darf nun Herrn Weiß bitten, eine Vorstellungsrunde zu machen.

**Herr Weiß (Bad Säckingen):**

Gerne. – Peter Weiß, Stadtverwaltung Bad Säckingen.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Torsten Heilshorn, Rechtsanwalt für die Stadt Bad Säckingen und die Gemeinden Herrischried und Rickenbach.

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Alexander Guhl, Bürgermeister der Stadt Bad Säckingen.

**Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):**

Christoph Berger, Gemeinde Herrischried.

**Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):**

Dietmar Zäpernick, Gemeinde Rickenbach.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Ruth Cremer-Ricken, BUND.

**Frau Böttinger (BUND):**

Inge Böttinger, BUND.

**Frau Bär (Schwarzwaldverein):**

Ingrid Bär, Schwarzwaldverein.

**Herr Umbreit (Bad Säckingen):**

Klaus-Konrad Umbreit, Ortsverwaltung Wallbach.

**Herr Thoma (Wehr):**

Clemens Thoma, Stadtverwaltung Wehr.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann darf ich die Träger öffentlicher Belange bitten, sich vorzustellen. – Frau Patel.

**Frau Patel (IHK):**

Sunita Patel, IHK Hochrhein-Bodensee, Innovation und Umwelt.

**Frau Schwalke-Lämmelin (IHK):**

Jacqueline Schwalke-Lämmelin, IHK Hochrhein-Bodensee, Abteilung Verkehr.

**Herr Hoffmann (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Karl Heinz Hoffmann, Regionalverband Hochrhein-Bodensee.

**Herr Wiest (Landratsamt Waldshut):**

Volker Wiest, Landratsamt Waldshut, Flurneuordnung.

**Herr Schmidle (RP Freiburg):**

Oliver Schmidle, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44, Straßenplanung.

**Frau Rabe-Lockhorn (RP Freiburg):**

Birgit Rabe-Lockhorn, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44, Landschaftsplanung.

**Oliver Gassenmeier (Landratsamt Waldshut):**

Oliver Gassenmeier, Landratsamt Waldshut, Straßenbauamt.

**Herr Kübler (RP Freiburg):**

Martin Kübler, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 41, Grunderwerb und Entschädigungen.

**Frau Baumgartner (RP Freiburg):**

Daniela Baumgartner, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Grunderwerb.

**Herr Mücke (RP Freiburg):**

Thomas Mücke, Regierungspräsidium Freiburg, Referat 41.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Heidi Götz, Regierungspräsidium Freiburg, stellvertretende Abteilungsleiterin.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann Herr Giesen für die Antragstellerin.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Christoph Giesen für die Antragstellerin. Ich bin Gesamtprojektleiter. Ganz rechts außen sitzt Herr Christian Moritz von der ARGE Limnologie, daneben sitzen Frau Sylvia Auer und Franz Kircher von der ILF aus Innsbruck. Zu meiner Linken sitzt Herr Professor Dolde, Rechtsanwalt von der Kanzlei Dolde Mayen & Partner aus Stuttgart, daneben sitzen Herr Fritzer und Eva Manninger von der IC aus Innsbruck und Baden und Wilfried Wunder von der Schluchseewerk AG. Hinter mir sitzen Herr Fink, Frau Rohweder und Herr Peter Steinbeck von der Schluchseewerk AG, der als Pressesprecher tätig ist.

**Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit****Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Vielen Dank. – Letzte Woche haben wir Themen diskutiert, bei denen juristisch gesehen sehr viel dünnes Eis vorherrscht. Jetzt widmen wir uns Themen, bei denen die Trampelpfade juristisch ein bisschen ausgetreten und damit vielleicht auch sicherer sind.

Ich möchte heute Morgen zunächst den Rechtsrahmen mit Ihnen diskutieren. Dabei geht es um die Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit und insbesondere um die Frage: Haben wir hier eine überörtliche Planung, die für sich in Anspruch nehmen kann, nach § 38 Baugesetzbuch beurteilt zu werden? Wie ist die Anpassungspflicht nach § 7 des Baugesetzbuches als Anpassungspflicht an Flächennutzungspläne zu sehen? Ich glaube, hierzu gab es vonseiten der Antragstellerin nachträglich einen formalen Widerspruch gegen einen Flächennutzungsplan der Stadt Wehr.

Dann wollen wir konkreter werden: Welche geplanten Baugebiete sind betroffen? Was sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass es sich um einen beachtlichen Belang handelt? Als letztes Thema behandeln wir die Frage der Verkaufschancen. Das wäre der erste Teil heute Morgen.

Wer möchte den Aufschlag machen? – Herr Dolde, wollen Sie uns erklären, warum Sie den § 38 Baugesetzbuch in Anspruch nehmen können?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Gerne. – Ich habe immer gedacht, die Einwender haben den Vortritt und wir antworten. Aber wir können es gern auch einmal umgekehrt machen. Schließlich sind wir letztlich diejenigen, die das Vorhaben in Gang gesetzt haben.

§ 38 BauGB besagt, dass überörtliche Planfeststellungen Vorrang vor den Bebauungsplänen haben. Für diese Vorhaben gelten Festsetzungen des Bebauungsplans unter der Voraussetzung nicht, dass die städtebaulichen Belange in der Planfeststellung berücksichtigt werden; ich formuliere es einmal in meinen Worten.

Dass wir hier ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung haben, steht wohl außer Zweifel. Das lässt sich anhand von drei Aspekten nachweisen: Erstens liegt das Vorhaben auf der Gemarkung verschiedener Gemeinden, was nach der Rechtsprechung zwar nicht Voraussetzung ist, aber stark initiiert, dass überörtliche Wirkungen gegeben sind. Zweitens sind die Auswirkungen des Vorhabens mehr als örtlich. Der hydrogeologische Wirkrahmen – dieser wurde ja schon einmal an die Wand geworfen – zeigt, wo darüber hinaus Auswirkungen gegeben sind. Drittens – das ist eigentlich das entscheidende Kriterium – handelt sich um ein überörtliches Vorhaben, wenn es die Koordinationskraft durch einen Bebauungsplan einer einzelnen Standortgemeinde überschreiten würde. Dass es sich um ein Vorhaben handelt, das die Koordinationskraft eines Bebauungsplans zur Standortgemeinde überschreitet, zeigt, glaube ich, schon der Umfang der Antragsunterlagen, des Erörterungstermins und unserer Diskussion. Deshalb besteht meiner Meinung nach kein Zweifel daran, dass wir uns im Anwendungsbereich des § 38 Baugesetzbuch mit dem Stichwort „Vorrang der Planfeststellung vor der Bauleitplanung“ befinden.

Vielleicht noch ein Wort zu § 7. Die Träger öffentlicher Belange oder die Vorhabenträger sind an die Darstellung des Flächennutzungsplans gebunden, sofern sie diesem nicht widersprochen haben. Sie können allerdings auch nachträglich widersprechen. Ohne den Streit in der Literatur und der Rechtsprechung vertiefen zu wollen, möchte ich darauf hinweisen, dass § 7 strikter formuliert ist als § 38.

§ 38 besagt, der Planfeststellungsbeschluss ist nicht an den Bebauungsplan gebunden. § 7 besagt, er ist an den Flächennutzungsplan gebunden, wenn man ihn wörtlich liest. Aber das kann eigentlich nicht richtig sein, weil der Flächennutzungsplan letztlich keine Außenwirkungen bzw. Vorwirkungen hat und in seinen Wirkungen nicht weiter gehen kann als der Bebauungsplan; denn allein der Bebauungsplan trifft die rechtsverbindlichen Festsetzungen, die für jedermann gelten. § 7 ist prinzipiell ein Behördenkoordinierungsplan und hat nur dort, wo es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, auch Außenwirkungen für Dritte. Deswegen, denke ich, steht der § 7 dort, wo wir abweichen – wir werden noch darauf

zu sprechen kommen; tatsächliche Abweichungen von Flächennutzungsplänen gibt es sehr wenige –, nicht entgegen.

Soweit in verbindlichen Flächennutzungsplänen Kompensationsflächen für andere Zwecke ausgewiesen wurden, haben wir ganz überwiegend – auch darauf werden wir nachher noch zu sprechen kommen – in der Nachprüfung auf die Flächen verzichtet. Es gibt nur randliche Korrekturen und Überschneidungen, die aber für die Konzeption des Flächennutzungsplans nicht kriegsentscheidend sind. Deswegen gibt es auch keinen Widerspruch. Wir werden das sicher nachher im Einzelnen diskutieren. Vorsichtshalber haben wir nachträglich einen Widerspruch dazu eingelegt, was § 7 Baugesetzbuch vorsieht.

In diesem rechtlichen Rahmen sind natürlich die Belange der Planungshoheit in zwei unterschiedlichen Ausprägungen zu berücksichtigen. Soweit verbindliche Planungen gegeben sind, sprich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, ist dieser zur Kenntnis zu nehmen, und es ist zu prüfen, inwieweit seine Verwirklichung unmöglich gemacht wird, also wie schwer die Gemeinde dadurch in ihrer städtebaulichen Absicht und Entwicklungsmöglichkeit betroffen wird. Das ist dann in der Abwägung einzustellen.

Soweit es lediglich um Planungsabsichten geht und es noch keine verbindlichen Planungen gibt, sind die Planungsabsichten, soweit sie hinreichend konkretisiert sind, abwägungserheblich. Hierzu wurde z. B. Folgendes vorgetragen: Wir haben einen Entwurf des Flächennutzungsplans, der das Stadium der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erreicht hat. – Jetzt kann man die Frage stellen: Sind das hinreichend konkretisierte Planungsvorstellungen, und sind sie, sofern sie hinreichend konkretisiert sind, abwägungserheblich? Dann ist zu prüfen, inwieweit sie beeinträchtigt werden und inwieweit das für die planende Gemeinde in ihrer Planungsfreiheit von zentraler oder marginaler Bedeutung sein wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie groß die Abweichung, der Widerspruch und die Beeinträchtigung der kommunalen Planungsvorstellungen sind. Das ist dann in der Abwägung in die eine Seite der Waagschale zu legen. Demgegenüber liegen in der anderen Waagschale die für das Vorhaben sprechenden Belange.

Ich denke, dazu dient das erste Kapitel, in dem wir uns mit Fragen bezüglich des Flächennutzungsplans, des Bebauungsplans und der ausgewiesenen Baugebiete befassen.

Ein Stichwort sind in diesem Zusammenhang die Verkaufschancen. Verkaufschancen betreffen keine öffentlich-rechtlichen Fragestellungen. Es geht nur um das privatrechtliche, natürlich auch abwägungserhebliche finanzielle Interesse der Eigentümer, auch wenn es sich um Kommunen handelt, ihre Grundstücke möglichst ertragreich und gewinnbringend zu veräußern. Das sind jedoch keine Fragen der Planungshoheit, sondern der Beeinträchtigung von Vermögensinteressen. – Danke.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Zu den §§ 38 und 7 haben wir tatsächlich nicht den ersten Aufschlag gemacht, weil wir die Ausführungen grundsätzlich nicht infrage stellen wollen.

Ein wichtiger Punkt für uns ist in Bezug auf die Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit die Frage, was letztlich der Maßstab dafür ist, was eigentlich abwägungserheblich ist und was von der Antragstellerin bei den Planungen zu berücksichtigen ist.

Wir haben ja auch schriftsätzlich für die von uns vertretenen Kommunen im Einzelnen vorgetragen, dass es verschiedene Baugebiete und Planungen – diese wurden gerade schon angesprochen – auf verschiedenen Stufen gibt, die unseres Erachtens durch das Projekt, insbesondere durch den Baustellenverkehr, möglicherweise gewisse Beeinträchtigungen erfahren.

In der Stadt Bad Säckingen ist es insbesondere der Bereich Wallbach; das hatten wir bereits dargestellt. Dort gibt es verschiedene Entwicklungsflächen und Wohnbauflächen, die für die Stadt von großer Bedeutung sind und wo es tatsächlich zu erheblichen Nachteilen führen würde, wenn diese Entwicklungen dort erschwert würden.

Nun stellt sich für uns die Frage, was eigentlich der Maßstab dafür ist, dass man ab einem gewissen Zeitpunkt davon ausgehen kann, dass die Dinge abwägungserheblich sind, dass es also zu Beeinträchtigungen beispielsweise durch zusätzlichen Straßenverkehrslärm oder Ähnliches kommt.

Die Antragstellerin hat auf unseren Vortrag hin erwidert, dass für die Gebiete, die wir vorgetragen haben, im Ergebnis keine Probleme bestünden, weil die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten seien, und dass die DIN 18005, die wir ins Spiel gebracht haben, insofern keine verbindlichen Werte vorgeben würde, sondern letztlich im Wege der Abwägung überwindbar sei. Das ist für uns nur teilweise überzeugend.

Mit Blick auf Grenzwerte, sofern man sie anspricht, wenn man also den zusätzlichen Verkehrslärm durch die Baustellenzufahrt oder Ähnliches in den Blick nimmt, muss man feststellen, dass es kaum wirkliche Grenzwerte gibt, außer diejenigen der Gesundheitsgefährdung, etwa die Verkehrslärmschutzverordnung, die gar nicht anwendbar ist. Schließlich kommt diese nur zum Tragen, wenn es um den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen geht.

Unseres Erachtens ist es unzureichend, sich nur auf die verfassungsrechtliche Gesundheits- oder Eigentumsschwelle zurückzuziehen, da die Gemeinde bei ihren Planungen deutlich strengeren Vorgaben unterliegt. Wir hatten bereits auf die DIN 18005 hingewiesen. Was darauf erwidert wurde, dass es letztlich keine verbindlichen Grenzwerte sind, ist zwar richtig, aber die dort vorgesehenen Werte konkretisieren schon das, was grundsätzlich die



gesunden Wohnverhältnisse darstellt. Insofern brauchen die Gemeinden überwiegende Belange, wenn sie das in ihrer konkreten Planung überschreiten können, wollen oder müssen.

Aus unserer Sicht wäre das eigentlich der Maßstab, mit dem man sich auseinandersetzen müsste und wo man fragen müsste: Sind diese Werte überschritten, und führt das zu gewissen Erschwernissen sowohl bei der Umsetzung von Flächennutzungsplänen als auch bei der weiteren Umsetzung von bereits erlassenen Bebauungsplänen? Denn daraus können sich aus unserer Sicht auch Beeinträchtigungen ergeben. – Vielen Dank.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich habe vorhin vergessen, unsere Stenografen für das Wortprotokoll vorzustellen, Frau Filla-Hombach und Herrn Filla, was ich hiermit nachgeholt habe. – Herr Dolde, Sie wollen darauf erwidern?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Soweit es um Nichtverkehrslärm geht, insbesondere Baustellenlärm, haben wir als Grenze der Zumutbarkeit, die nicht die Gesundheitsgefährdung, sondern die Belästigung markiert, die Werte der AVV Baulärm. Die Werte der AVV Baulärm sind in den Siedlungsgebieten so gut wie überall eingehalten, auch in den beabsichtigten Erweiterungen, sodass es dort keine Konflikte mit Richtwerten gibt.

Die Gemeinde kann natürlich eine Planung anstreben, die unterhalb der Richtwerte liegt, soweit sie das bauplanungsrechtlich überhaupt in den Griff nehmen kann. Dabei muss sie aber natürlich berücksichtigen, in welcher Situation sie plant. Dort, wo es geht und ernst werden könnte bzw. geltend gemacht wird, haben wir eine erhebliche Vorbelastung durch die B 34, die alles andere dominiert, sodass also durch die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm eine Bauleitplanung nicht nennenswert beeinträchtigt wird, selbst wenn die Gemeinde anstreben würde, den Baulärm zu regeln. Das kann sie aber gar nicht. Sie könnte lediglich davon absehen, dieses Plangebiet auszuweisen, weil sie den Baulärm nicht hinnehmen will, obwohl er sich innerhalb der Grenzen der AVV Baulärm hält. Das wäre die Frage, um die es geht: Handelt es sich dann um eine erhebliche Beeinträchtigung, die man mit welchem Gewicht in die Abwägung einstellen muss?

Soweit es um Verkehrslärm geht, haben wir dazu Richtwerte in der DIN 18005. Die Richtwerte der DIN 18005 sind Orientierungswerte für die Bauleitplanung und gelten für den Verkehr insgesamt. Wir sprechen hier über ein Vorhaben, und die Frage ist: Welchen Verkehrslärm induziert dieses Vorhaben nur während der Bauzeit, nicht auf Dauer, wie sonst üblicherweise beim Verkehrslärm anzunehmen ist? Die äußerste Abwägungsschwelle stellen die Werte der 16. BImSchV dar, also die Grenzwerte für die Neuplanung oder wesentliche Änderung von Straßen. Diese gelten nicht unmittelbar für die Bauleitplanung, aber sie sind sozusagen die äußerste Grenze der Abwägungsmöglichkeiten der Gemeinde.

Auch diese Grenzwerte markieren nicht die Gesundheitsgefahr; da bin ich nicht Ihrer Meinung, Herr Heilshorn. Nach der Rechtsprechung beginnt die Gesundheitsgefahr in etwa bei Tagwerten von 70 dB(A) und bei Nachtwerten von 60 dB(A), und die Grenzwerte der 16. BImSchV liegen darunter. Es sind auch noch Werte, die nicht Gesundheitsgefährdungen, sondern erhebliche unzumutbare Beeinträchtigungen unterhalb der Gefährdung der Gesundheitsschwelle abwehren.

Im Klartext: Wir sehen keine nennenswerte Beeinträchtigung von bestehenden Planungen und von Planungsabsichten, die hier vorgetragen wurden.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Ich habe die Erwiderung so verstanden, dass zum Teil aber auch auf Regelwerke Bezug genommen wird, wie etwa die 16. BImSchV, die jetzt auch ausdrücklich genannt ist, die einfach höhere Werte vorsehen, als es die DIN 18005 tut, und dass es für Sie jetzt gerade nicht der Maßstab war, ob insbesondere entsprechend der AVV Baulärm, die Sie gerade angesprochen haben, durchgehend die Werte der DIN 18005 eingehalten werden, sondern dass teilweise für Sie auch höhere Werte maßgeblich sein sollen.

Das würde aus meiner Sicht tatsächlich bedeuten, dass es zu Beeinträchtigungen planerischer Möglichkeiten kommen kann, die in der Abwägung dann so nicht zum Tragen kämen. Aber vielleicht habe ich das auch falsch verstanden. Wenn hier höhere Werte angesprochen werden, wie in der 16. BImSchV, wäre da doch durchaus eine Differenz gegeben.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Dann müssten die Werte der DIN 18005 allein durch das Vorhaben überschritten werden. Schließlich reden wir über Kausalitäten.

Es geht um die Frage, inwieweit dieses Vorhaben und die mit ihm verbundenen Auswirkungen die Planungstätigkeiten der Stadt beeinträchtigen. Die B 34 kann die Planungstätigkeiten beeinträchtigen, aber nicht der Baustellenverkehr auf der Grundlage des Gutachtens zum Lärm im Baustellenverkehr. Dieser ist nicht geeignet, Planungsabsichten der Kommune zu beeinträchtigen. Vielleicht kommen wir im Zuge der AVV Baulärm und der Lärmbetrachtung insgesamt noch einmal darauf zu sprechen. Ich denke aber, auf die Ergebnisse können wir vorgreifen. Es ergeben sich auf den öffentlichen Verkehrswegen praktisch nirgendwo nennenswerte Änderungen.

Wenn Sie die DIN 18005 überschritten haben, dann ist das schon heute im Ist-Zustand der Fall, und daran ändert sich praktisch nichts mehr. Deswegen führt das Vorhaben nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Planungsmöglichkeiten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Ich habe noch gewisse Zweifel in Bezug auf das Verhältnis zwischen den §§ 7 und 38. Die Kommentarliteratur sieht überwiegend eine Rückwirkung auf § 38. Ich habe mir noch keine abschließende Meinung dazu gebildet. Ich möchte jetzt aber nicht wieder ein juristisches Proseminar mit Ihnen durchführen, obwohl mir das sehr viel Spaß macht.

Herr Dolde, Sie hatten dargelegt, dass das nur einen Randbereich eines künftig geplanten Gewerbegebietes betrifft, und das kann man dann vielleicht anhand der konkreten Fläche beurteilen und besprechen.

**Beeinträchtigung Planung Hochrhein Autobahn**

Hier herrscht in der Region eine große Sorge, dass das Vorhaben letztlich die Fortführung der A 98 – – Sie wollen umgruppieren, Herr Giesen?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Das ging jetzt aber schnell.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich kann nichts dafür.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Das heißt, wir haben den Punkt „Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit“ abgeschlossen. Wenn es jetzt um die Hochrhein Autobahn geht, dann würden wir einen anderen Kollegen nach vorne bitten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ja, dann warten wir zwei Minuten.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Okay.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Giesen, wen dürfen wir an Ihrem Tisch begrüßen?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herrn Uli Gommel von der Schluchseewerk AG, der sich mit dem Thema „Hochrhein Autobahn“ auseinandergesetzt hat. – Danke.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut, dann beginne ich noch einmal. Es herrscht also eine große Sorge in der Region, auch in der Kreispolitik, dass das Vorhaben die Fortführung der A 98 und die dortigen Planungen beeinträchtigt. Es gab auch ein gemeinsames Gutachten der Schluchseewerk AG, des Landkreises Waldshut und des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde die sogenannte Konsenstrasse entwickelt.

Die große Sorge ist, dass es hier zu einer Flächenkonkurrenz kommt, insbesondere auch was die Kompensation anbelangt. Eine weitere Sorge ist, dass, falls je ein positiver Planfeststellungsbeschluss erginge, Flächen auf Jahre gesperrt sind und es weiterhin unsicher ist, ob das Vorhaben letztlich verwirklicht wird.

So weit zur Einführung. Wer möchte den Aufschlag machen? – Herr Heilshorn.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Wie Sie gerade bereits angesprochen haben, Herr Gantzer, geht es für die Kommunen insbesondere um die Frage, wie sich diese beiden Vorhaben zueinander verhalten. Es wäre eigentlich nur sinnvoll, wenn es zu einer gleichzeitigen Planung und Umsetzung käme, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass das erste Projekt fertig geplant ist, dann vielleicht sogar planfestgestellt wird, und unmittelbar anschließend würden die Planungen für die Hochrheinautobahn fortgeführt werden. Dann käme es dort zu einem Verfahrensabschluss, ohne dass diese beiden Verfahren wirklich ernsthaft aufeinander abgestimmt wären.

Insofern wäre es aus Sicht der Kommunen sinnvoll, dies, wie gesagt, im Sinne einer wirklichen gesamthaften Abwägung stärker miteinander zu verzahnen, und zwar in dem Sinne, dass man insbesondere prüft, welche Schwierigkeiten die Vorhaben auch in ihrer Gesamtwirkung bereiten, wo sie unzumutbar werden können, welche Synergieeffekte etwa bei der Umsetzung während der Bauphase genutzt werden können. Das alles würde wirklich eine stärkere Verzahnung der Planung erfordern.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Ich habe schon bei der Diskussion über das Thema „Raumordnung“ angekündigt, dass ich das hier noch einmal aufgreifen werde, weil das wirklich eine Schnittstelle darstellt.

Zu diesem Zweck muss ich beim Scoping-Termin für die A 98.6 am 10. Juni 2008 beginnen. Bei diesem Scoping-Termin für diesen Abschnitt, der direkt an Bad Säckingen vorbeiführt, war auch Herr Dr. Rost als Vorstandsvorsitzender der Schluchseewerk AG anwesend. Trotzdem ist das ganze Verfahren durchgeführt worden, ohne dass irgendeiner der Anwesenden auch nur darauf hingewiesen hätte, dass es gleichzeitig im Haseltal ein Planvorhaben zum Pumpspeicherwerk Atdorf gibt, wodurch das Haseltal für diese Autobahnplanung nicht mehr zur Verfügung steht. Die Karten, die uns damals im Scoping-

Termin vorgelegt wurden, beinhalteten auch Trassenmöglichkeiten durch das Haseltal; das war etwas merkwürdig.

Zu dieser Zeit waren wir aber schon im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 5. Abschnitt 5 endete damals im Korridor im Haseltal. Auch dort gab es also eine Überlappung. Die Offenlage war, wie gesagt, gewesen, und man wartete auf den Planfeststellungsbeschluss.

Dass diese beiden Projekte sich nicht voneinander trennen lassen, belegt ein Schreiben, das der damalige Regierungspräsident Würtenberger am 16.09.2008, also keine drei Monate nach dem Scoping-Termin zur A 98.6, an den damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger schrieb. Er berichtete davon, dass in der letzten Aufsichtsratsitzung der Schluchseewerk AG die Wiederaufnahme des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf beschlossen worden sei. Umso verwunderlicher ist es, dass es ihm nicht einfiel, dies beim Scoping-Termin zur A 98.6 zu benennen.

Er bestätigt in diesem Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Oettinger auch, dass es einen Konflikt dieser beiden Bauwerke gibt, indem er ihm schreibt, dass das Projekt Pumpspeicherwerk Atdorf die Autobahnplanung zwar einschränken, den von den Behörden bevorzugten Trassenverlauf, nämlich die südliche Bergtrasse, aber sogar befördern würde. Die südliche Bergtrasse lehnt die Stadt Bad Säckingen jedoch ab.

Wenn man in den Raumordnungsbeschluss schaut, liest man dort unter „Ergebnis Raumordnungsverfahren 1.2“:

„Die Planung wurde mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen, insbesondere zum Bau der Bundesautobahn A 98 Abschnitt 5 und 6, abgestimmt. Sie stehen diesem Vorhaben nicht entgegen.“

Das ist schon merkwürdig, wenn doch beim Scoping-Termin bzw. im Brief des Regierungspräsidenten an den Ministerpräsidenten eine Behinderung festgestellt wurde.

Es geht dann weiter mit den Maßgaben. Dort steht unter Punkt 2.16:

„Bei den Maßnahmen zum PSW Atdorf ist die für den geplanten Autobahnabschnitt A 98.5 bestehende Veränderungssperre nach § 9a Fernstraßengesetz zu berücksichtigen.“

Der Korridor reichte, wie gesagt, damals noch in das Haseltal hinein. Wir haben uns immer gefragt, wie es eigentlich möglich ist, ein Becken zu planen, wo es doch gleichzeitig die Veränderungssperre für den Abschnitt 5 gibt. Das war uns nicht klar und ist uns bis heute nicht klar.

Ferner steht unter Maßgabe 2.15 – das finde ich gerade für die weitere Planung sehr bedeutend –, es sei zu berücksichtigen, dass für die Autobahn A 98.6 zu bauende Tunnel nicht durch Wassereintritt aus dem Haselbecken beeinträchtigt werden dürfen.

Das möchte ich insofern betonen, als es gleichzeitig ein Gutachten von Herrn Professor Kirschke gibt, der sagt, bei einem Gespräch im RP habe ihm die Schluchseewerk AG versichert, dass das Unterbecken komplett versiegelt wird. Das ist aber nach den Planungen der Antragstellerin überhaupt nicht der Fall. Daher bestehen auch große Zweifel daran, ob nachträglich noch Tunnelbauwerke ohne Weiteres und ohne einen riesigen Kostenaufschlag nach Beckenbau möglich sind.

Ich möchte dazu betonen, dass diese Autobahn – dabei besagt das Gutachten, eine dreispurige Straße reiche –, die auf dem höchsten Ausbauquerschnitt, nämlich als A 0, geplant wird – andernfalls bekommt man eine Trennung in einen ersten und zweiten Fahrbahnabschnitt nicht hin –, enorme Flächen in Anspruch nimmt und man in der Summe anscheinend nie daran gedacht hat, wie man diese ganzen Dinge zusammenfasst, sowohl was den Landschaftsverbrauch als auch die Auswirkungen von Lärm, Luft usw. bedeutet. Das hat bis heute noch nicht stattgefunden. Wir erwarten aber nach wie vor, dass diese beiden Verfahren inhaltlich einmal zusammengebracht werden. Ich komme vielleicht nachher noch auf andere Aspekte zu sprechen. Das war es erst einmal. – Danke.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann machen wir jetzt eine Antwortrunde. Es wurde doch ein ganzer Strauß an Punkten angesprochen. – Herr Dolde.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Zum Raumordnungsverfahren für die A 98 will ich mich hier nicht äußern; denn diese ist weder Gegenstand dieses Termins noch des Vorhabens Atdorf. Ob das damals so abgelaufen ist, wie es sich die Einwender gewünscht haben, denke ich, spielt hier keine Rolle.

Die Forderung, beides gleichzeitig zu planen und insgesamt abzuwägen bzw. aufeinander abzustimmen, wird aus gutem Grund erhoben. Diese Forderung hat ihren sachlichen Grund, aber auch ihre rechtlichen Grenzen. Wir haben neulich lange über die Anwendung des § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz diskutiert. Die Vorschrift sieht vor, dass dann, wenn mehrere Vorhaben im Raume stehen – ich sage es einmal ganz unpräzise –, in einem Planfeststellungsverfahren nur eine einheitliche Entscheidung notwendig ist und es möglich ist, dass diese beiden bzw. mehrere Vorhaben in einem einzigen Planfeststellungsverfahren gemeinsam behandelt werden. Dies setzt voraus, dass es zwei Vorhaben gibt, die jeweils in einer Planfeststellung sind, das heißt, es gibt zwei Planfeststellungsanträge, die gebündelt in einem Verfahren gemeinsam behandelt werden und dass eine fachliche, rechtliche und naturschutzfachlich gebotene Koordination vorzunehmen ist.

Wir haben keinen Planfeststellungsantrag für eine A 98.6, und wir haben auch keinen Planfeststellungsantrag für die aktuelle Version des A 98.5, wenn ich das richtig weiß. Wir haben keine Voraussetzungen des § 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes, zwei Vorhaben in einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren durchzuplanen und vollständig zu bewältigen.

Es gibt keine Planungs- und Veränderungssperre dahin gehend, dass dann, wenn ein zweites Vorhaben diskutiert wird, das erste so lange warten muss, bis für das zweite Vorhaben ein Antrag gestellt ist und deshalb das erste Vorhaben, das viel weiter fortgeschritten ist, überhaupt nicht auf den Weg gebracht werden kann. Es gibt nur wenige Instrumente in der Raumordnung, die hier nicht greifen und von denen auch kein Gebrauch gemacht wurde.

Was heißt das konkret? Das heißt, wir können in diesem Verfahren zum Pumpspeicherwerk Atdorf nicht die A 98 planen, sondern es handelt sich insoweit um Planungsabsichten – das haben wir gerade schon bei der kommunalen Bauleitplanung besprochen –, die noch nicht verfestigt sind, die aber natürlich in der Abwägung eine Rolle spielen, wo es dann darum geht, inwieweit solche Planungsabsichten durch das vorliegende Projekt gestört, beeinträchtigt oder verhindert werden. Das ist dann in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die fachliche Koordination am Ende des Tages folgt dem Prioritätsprinzip. Das heißt, wenn die A 98 später geplant und gebaut wird, dann hat sie die dann bestehende Ist-Situation als Vorbelastung hinzunehmen und zu bewältigen und muss sehen, wie sie mit dieser Ist-Situation ein vernünftiges Ergebnis zustande bringt; anders geht es nicht. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Projekten gilt grundsätzlich der Prioritätsgrundsatz, wie gesagt, mit Ausnahme der Verzahnung durch die Berücksichtigung von Planungsabsichten – aber auch nur von Planungsabsichten – im Rahmen der Planung des ersten Projekts. Eine vollständige Koordination von Bauabläufen und bauzeitlichem Lärm ist nicht möglich, da es keine Planung der A 98 zu diesem Punkt gibt.

Des Weiteren stellt sich die Frage – ich glaube, das ist dann eine Tatsachenfrage, die ich jetzt nicht behandeln will; darauf kommen wir sicher nachher noch zu sprechen –: Inwiefern tangiert das Vorhaben PSW Atdorf eine künftige Planung der A 98?

Vielleicht ein Satz zu den Maßgaben, die angesprochen wurden. Das Regierungspräsidium hat dazu als höhere Raumordnungsbehörde Stellung genommen und im Verfahren für das PSW Atdorf ausdrücklich festgestellt, dass die Maßgaben durch den vorliegenden Planfeststellungsantrag erfüllt sind.

Ein Wort noch zur Veränderungssperre. Die A 98.5 hat öffentlich ausgelegen, und damit ist die Veränderungssperre eingetreten. Aber die A 98.5 in der ausgelegten Version ist nicht mehr die Planungsabsicht der Straßenbauverwaltung. Der Antrag ist nicht zurückgenommen; er steht noch im Raum, aber de facto ist diese Planung aufgegeben.

Ich enthalte mich der Bewertung, ob ich mich trotzdem auf eine Veränderungssperre für eine Planung berufen könnte, die gar nicht mehr ernstlich verfolgt wird, die sozusagen eine Karteileiche ist, aber eben noch nicht förmlich zurückgenommen wurde.

Selbst wenn eine Veränderungssperre bestünde, ist es zwar eine Veränderungssperre, aber keine Planungssperre. Eine Veränderungssperre besagt nur, auf den Grundstücken, die für die andere Planung vorgesehen sind, darf nichts verändert werden. Ich drücke es einmal ganz einfach aus, wie der Name bereits sagt. Es wäre ein Realisierungshindernis, wenn man eine Planfeststellung für Atdorf machen würde, die dann mit dem Inhalt der Planung für die A 98.5 stehen würde. Dann hätte man zwar einen Planfeststellungsbeschluss, könnte ihn aber für die Dauer der Veränderungssperre nicht realisieren. Die Veränderungssperre endet entweder mit der Rücknahme des Planfeststellungsantrages für die A 98.5 oder mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses selbst. Dann gäbe es ein Problem mit der Realisierung, aber da niemand mehr die A 98.5 ernstlich verfolgt, steht die Veränderungssperre, selbst wenn sie formal noch gelten sollte, der Planfeststellung für das Pumpspeicherwerk Atdorf nicht entgegen.

Vielleicht zum Tatsächlichen noch ein wesentlicher Punkt. Das PSW Atdorf kollidiert inhaltlich mit keiner der vier Trassen, die derzeit in der Diskussion sind. Auf keiner dieser Trassen sind technische Einrichtungen für das PSW Atdorf vorgesehen. Es gibt mögliche Überschneidungen bei Kompensationsflächen. Es ist jedoch erstens schwierig festzustellen, welche Kompensationsfläche auf welcher der möglichen künftigen Trassenvarianten liegt, die zudem noch nicht komplett ausgeplant sind. Zweitens. Selbst wenn dies möglich wäre, könnte man es der Schluchseewerk AG in diesem Verfahren nicht zumuten, vier mögliche, noch nicht ausgewählte und entschiedene Trassen komplett von der Kompensationsplanung freizuhalten. Wenn es Konflikte zwischen der Kompensationsplanung für dieses Projekt in Atdorf einerseits und der künftigen Trasse für die A 98 andererseits gibt, dann sind die Konflikte lösbar. Sie verhindern nicht die A 98, sie führen nur zu einem möglicherweise zusätzlichen Kompensationsaufwand.

So wichtig das Ganze auch ist – ich will das nicht geringschätzen –, rein aus der zeitlichen Reihenfolge und dem unterschiedlichen Planungsstand der verschiedenen Vorhaben ist ein anderes Vorgehen weder sinnvoll noch möglich. – Danke.

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Ich möchte das Regierungspräsidium darum bitten, Stellung dazu zu beziehen, wie weit die Planungen aus Sicht des Regierungspräsidiums sind. Sie hatten eingangs gesagt, dass die Region das Thema „A 98“ mit großer Sorge betrachtet, welche Auswirkungen das beantragte Planfeststellungsverfahren für das Pumpspeicherwerk hat.



Dem, was Frau Cremer-Ricken gesagt hat, kann ich vollumfänglich zustimmen. Es hat mich besonders gefreut, dass wir im BUND einen weiteren Mitstreiter für die Autobahnplanung gefunden haben.

(Heiterkeit)

Der Kern ist doch ganz eindeutig, auch wenn der rechtliche Aspekt das eine und der faktische Aspekt das andere ist: Es handelt sich um zwei Großbauvorhaben, deren Planungsintensität zwar unterschiedlich ist, die aber möglicherweise gleichzeitig gebaut werden. Wir wissen auch bekanntlich von der Schluchseewerk AG nicht, wann denn tatsächlich gebaut werden soll. Deswegen ist mein dringlicher Appell, diese beiden Vorhaben dringend zusammen zu planen.

Zum Thema „Kompensation“. Richtig ist, dass wir mehrere Trassen haben, die momentan im Abschnitt 6 von der Planungsbehörde geprüft werden. Abschnitt 5 kann dann verkehrswirksam vorher gebaut werden, wenn man weiß, wie es mit Abschnitt 6 weitergeht. Wie es mit Abschnitt 6 weitergeht, hängt vor allem von den hydrogeologischen Gutachten ab, die momentan in der Bearbeitung sind.

Deswegen kann es sehr wohl sein, dass Pumpspeicherwerk und eine mögliche Autobahntrasse in eine Kollision treten. Selbst wenn sie nicht in eine unmittelbare Kollision treten würden, würden sie zumindest im Bereich der Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen in eine Kollision treten. Weitere Kompensationsmaßnahmen, die in dem Autobahnabschnitt 98.6 – und hierbei handelt es sich um einen besonders sensiblen Autobahnabschnitt – erfolgen würden, führten zwangsläufig wieder zu einer Erhöhung des Kosten-Nutzen-Faktors. Ob eine Autobahn auch dann gebaut wird, wenn sie im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrsplanes ist, hängt natürlich auch vom Kosten-Nutzen-Faktor ab. Die Region bzw. die Stadt Bad Säckingen als Kurstadt kann es sich einfach nicht mehr erlauben, dass der Lückenschluss, der sich zwischen den Abschnitten 4 und 7 ergeben hat, nicht umgehend geschlossen wird; denn 25 000 Fahrzeuge, die täglich durch die Stadt Bad Säckingen fahren – da sind sich alle in der Region einig –, sind eindeutig zu viel.

Deswegen werfe ich die Frage in den Raum: Ist es politisch gesehen nicht möglich – ob das rechtlich so sein muss, weiß ich nicht, aber das wissen die Anwälte im Zweifel natürlich viel besser – , dass das Regierungspräsidium und die Schluchseewerk AG diese beiden Vorhaben auf freiwilliger Basis doch in der Planung zusammenführen? Schließlich ist die Belastung für die Raumschaft und insbesondere für die Stadt Bad Säckingen durch diese beiden Vorhaben enorm, und niemand kann ausschließen, dass der Bau nicht doch zeitgleich erfolgt. – Danke.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Frau Cremer-Ricken und Herr Guhl, Herr Dolde hat gerade den rechtlichen Rahmen dargestellt. Dem kann ich nicht viel hinzufügen, weil es sich um eine Materie handelt, mit der er sich sehr gut auskennt. Aber abgesehen davon haben wir – ich glaube, das wissen Sie auch – die Autobahn 98 sehr wohl berücksichtigt und jede Menge Gespräche geführt. Wir haben Gespräche zum Ausgleichskonzept und zum Abdichtungskonzept geführt. Zudem haben wir einen engen Schulterschluss gesucht, auch wenn er rechtlich gegebenenfalls nicht geboten ist. Dass diesbezüglich Abstimmungen stattfinden, trifft auf alle Fälle zu. Wir haben die Gespräche gesucht und auch miteinander geführt.

**Herr Hoffmann (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Ich knüpfe einmal an dem bereits Gesagten an und an das, was Herr Gantzer gesagt hat. Als die Planungen der Schluchseewerk AG publik wurden, begann ein Planungsprozess zusammen mit den Gemeinden, den beiden Landkreisen Lörrach und Waldshut sowie der Schluchseewerk AG und dem Regionalverband mit dem Ziel, diesen Konflikt, der bereits hinreichend bezeichnet worden ist, anzupacken.

Damals hatten wir einen nichtjuristischen Begriff geprägt und gesagt, dass dort vielleicht weniger ein Raumordnungskonflikt besteht; Herr Dolde, Sie haben es bereits angesprochen. Aber es gibt natürlich in der Tat – das haben die Kolleginnen und Kollegen bereits gesagt – einen Raumkonflikt mit zwei Projekten in der Region, die erheblich sind. Deswegen sind wir quasi auch verpflichtet – das sage ich als Regionalentwickler –, diesen Konflikt so zu lösen, dass beides realisiert werden kann oder sich zumindest nicht gegenseitig ausschließt.

Die beiden Planfeststellungsverfahren zusammenzuführen – Sie haben das bereits angesprochen, Herr Dolde –, ist rechtlich nicht möglich; das ist klar. Ziel unseres Prozesses, der eigentlich mit einer Konsenstrasse endete, war es, zusammen mit dem Regierungspräsidium in dem Abschnitt A 98.6 weiterzukommen, um dort vielleicht schon konkretere Ideen einbringen zu können, die in Ihr Planungsvorhaben fließen können. Das ist zwar aus verschiedenen Gründen nicht gelungen oder nicht hinreichend gelungen, aber wir haben mittlerweile einen genehmigten Bundesverkehrswegeplan. In diesem Verkehrswegeplan sind – leider – vier Varianten enthalten, die Sie bereits angesprochen haben. Unser Ziel wäre es, wie gesagt, gewesen, diesbezüglich konkreter zu werden und mit einer konkreteren Variante in die Synchronisierung dieser beiden Verfahren einzutreten.

Es gibt also vier Varianten, und wenn ich die Unterlagen richtig gedeutet habe, ist jetzt die Röhthekopf-Variante von Ihrer Seite quasi ausgeschlossen worden. Das sehen wir nicht so. Wir müssten diese vier Varianten auch vom Inhalt her unbedingt so einbringen, auch materiell, dass sie alle möglich sind. Dieses Thema wurde gerade schon vom Kollegen von der Schluchseewerk AG angesprochen. Da müssen wir tiefer und weiter gehen, und damit bin ich am Ende in dieser ersten Runde an dem Punkt, wo Herr Guhl quasi angeknüpft hat. Wir müssen jetzt versuchen, im Rahmen dieses Verfahrens die Dinge materiell-inhaltlich so

weit zu synchronisieren, dass es keine wirklichen Ausschlüsse mehr gibt; denn es ist in der Tat vermutlich bzw. hoffentlich richtig, dass beides gleichzeitig realisiert werden kann.

Der Bundesverkehrswegeplan sieht die Realisierung der Hochrheinautobahn bis 2030 vor. Es stehen Mittel zur Verfügung, die uns bisher in der Größenordnung eigentlich noch nie zur Verfügung gestanden haben. Deshalb müssen wir Gas geben. Schließlich besteht diesmal wirklich die Möglichkeit, weiterzukommen. Dann wären wir in Bezug auf die gleichzeitige Realisierung vielleicht gar nicht so weit voneinander entfernt. Das bedeutet aber natürlich auch, dass, wenn wir im Moment kein gemeinsames Planfeststellungsverfahren durchführen können, wir das, was die Kolleginnen und Kollegen angesprochen haben, materiell-inhaltlich eins zu eins auf den Schirm nehmen. – Danke schön.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich glaube, wir sind in der Sache nicht auseinander. Eines ist klar: Atdorf darf die A 98 nicht unmöglich machen. Aber ich sagte auch bereits, dass keine der Trassenvarianten durch Atdorf unmöglich gemacht wird. Es gibt keine Überschneidungen zwischen den vier Trassenvarianten. Im Antrag sind noch drei Varianten enthalten. Wir haben in den Antworten geschrieben, dass künftig natürlich alle vier als Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Es ist klar, dass keine dieser Varianten ausgeschlossen wird bzw. ausgeschlossen werden darf. Das ist das Offenhalten von Planungsabsichten, die insoweit auch nach meiner Auffassung hinreichend konkretisiert sind.

Allerdings könnten wir gleichzeitige Bauabläufe nicht miteinander koordinieren. Dazu bräuchte man eine Bauablaufplanung für die A 98. Ich hatte noch nicht einmal eine konkrete Trassenplanung, geschweige denn eine Bauablaufplanung. Deswegen haben Koordinationsbedarf und Koordinationsmöglichkeiten ihre Grenzen. Man kann Trassenvarianten heute als hinreichend verfestigte Planungsabsichten in die Abwägung einstellen, weiß aber zu keiner Trasse, wo sie ihre Kompensationsmaßnahmen hat; das weiß man allenfalls rudimentär. Außerdem weiß man zu keiner der verschiedenen Varianten, wie der Bauablauf aussieht. Das kann man heute alles nicht in eine – in Anführungszeichen – „gemeinsame“ Abwägung einstellen.

Soweit ich es sehe, besteht die einzig mögliche Erschwerung darin, dass Flächen, die für das Projekt Atdorf als Kompensationsflächen vorgesehen sind, möglicherweise in einer der künftigen vier Trassen liegen, was den Kompensationsbedarf für die Trassen etwas erhöht, aber sicherlich nicht dazu führt, dass sie nicht mehr möglich sind, und zwar auch nicht unter Veränderung der Kostensituation. Bei dem Kostenrahmen, den die A 98 hat, spielt der zusätzliche Ausgleichsbedarf durch einzelne Kompensationsmaßnahmen für Atdorf allenfalls eine marginale Rolle, sodass ich meine, in der Sache sind wir nicht auseinander. Keine der Trassen wird unmöglich gemacht, und ich habe auch nirgendwo gelesen, dass dies der Fall sei.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Es ist schon viel zur Autobahn und ihrer Planung gesagt worden, sodass ich um Nachsicht bitte, wenn ich mich jetzt vielleicht etwas länger zur Planung der A 98 äußere.

Gestatten Sie mir zunächst, dass ich das, was von mehreren Beteiligten im Raum angesprochen wurde, nämlich die gemeinsame Planung/Gesprächsführung, miteinander außerhalb einer Klammer vorweg anspreche.

Ich gebe Ihnen recht, Herr Dolde: Es ist natürlich keine gemeinsamen Planung der A 98 und dem Pumpspeicherwerk möglich; das hat viele Gründe, die Sie in rein rechtlicher Hinsicht eben zutreffend ausgeführt haben. Ich glaube auch, dass beide Vorhabenträger an einer gemeinsamen Planung aus vielfältigen Gründen kein Interesse haben können.

Auf der anderen Seite der Skala steht, dass man miteinander spricht. Ich verstehe unter „Wir wollen uns vielleicht miteinander abstimmen oder Probleme beseitigen“ aber, dass auf beiden Seiten eines Gesprächs eine gewisse Kompromissbereitschaft vorhanden ist. Ich habe selber an diesen Gesprächen leider nie teilgenommen. Was mir meine Kollegen zu den Gesprächen berichten, hatte allerdings mit Konsensfindung nicht viel zu tun.

Jetzt wollte ich aber lieber auf die rechtlichen Gegebenheiten einschwenken, was die Planung der Autobahn anbelangt. Sie, Herr Hoffmann, haben es eben schon angesprochen: Wir haben in der Zwischenzeit ein ganz frisches Fernstraßenausbaugesetz bekommen, das selbstverständlich die A 98 und den Lückenschluss zwischen den Abschnitten 4 und 7 vorsieht und wiederum selbstverständlich in der Situation, in der wir uns derzeit planfeststellungsrechtlich befinden, alle Varianten aufnimmt. Wir haben aber natürlich aus der alten Zeit ein Linienbestimmungsverfahren zu berücksichtigen, das für die Bundesrepublik Deutschland bislang immer noch gültig ist.

Was die Untersuchungen im Abschnitt 6 ergeben, die sich derzeit vor allen Dingen mit den Bohrungen und Untersuchungen zum Heilquellenschutz beschäftigen, die uns eine ganz maßgebliche Auskunft darüber geben werden, wo denn eine zukünftige Trasse für die A 98.6 liegen wird, müssen wir schlicht und ergreifend erst einmal abwarten. Sie sind informiert darüber, die Bohrungen laufen, die Untersuchungen brauchen noch ihre Zeit; dies gilt dann auch für Aussagen über die Auswirkungen.

Es gab ein großes Bürgerforum für die A 98.6, wo wir über die Konsenstrasse und die möglichen Bergtrassen gesprochen haben. Ich denke, wir haben dort eine ganze Reihe von guten Argumenten für jede Variante der Trasse schon einmal zu Papier gebracht. Die näheren Detailuntersuchungen und weiteren Gutachten werden sich dann aber mit dem 6er-Abschnitt sehr intensiv beschäftigen müssen.

Nun möchte ich auf den 5er-Abschnitt zu sprechen kommen. Hier muss ich Ihnen massiv widersprechen, Herr Dolde. Der 5er-Abschnitt ist ausgelegt bzw. offengelegt, und es gilt die

Veränderungssperre des § 9a Fernstraßengesetz. Die Vorhabenträgerin hat derzeit Antragsunterlagen in Bearbeitung, die wir vielleicht auch noch in diesem Jahr in der Offenlage haben werden, die lediglich einen Teilabschnitt dieses 5er-Abschnittes verändern. Dabei geht es darum, sie an die Notwendigkeiten des Lärmschutzes sowie des Bevölkerungsschutzes auf der Höhe von Schwörstadt anzupassen und vor allen Dingen – und darauf legen wir großen Wert – die weitere Trassenführung im 6er-Abschnitt nicht insofern vorfestzulegen, als wir nicht mehr auf eine Konsenstrasse abschwenken könnten.

Was wir auf gar keinen Fall mit einer Offenlage dieser veränderten Unterlagen einhergehen lassen, ist eine Aufhebung der Veränderungssperre im restlichen 5er-Abschnitt der A 98. Sämtliche in diesem 5er-Abschnitt unter die Veränderungssperre fallenden Flächen werden von der Bundesstraßenverwaltung weiterhin rekurriert, und das gilt ganz besonders und auch für alle Flächen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten sind.

Ich habe dort, meine ich, erhebliche Überschneidungen feststellen dürfen. Also – das möchte ich ganz deutlich hier an dieser Stelle sagen –, ich weiß nicht, wie sich der Kollege Dreier vergangene Woche im Bereich des Raumordnungsverfahrens dazu geäußert hat, aber das ist eine unglückliche Formulierung unserer Raumordnungsbehörde. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass wir an allen Wirkungen der Veränderungssperre im 5er-Abschnitt festhalten.

Zum 6er-Abschnitt noch mal: Sie stellen in den Raum, Herr Dolde, dass es lediglich darum gehen würde, dass vielleicht Ausgleichsflächen fürs Pumpspeicherwerk auf der Trasse des 6er-Abschnitt zu liegen kämen und es der Vorhabenträgerin ein Leichtes sei, diese dann sozusagen zweifach auszugleichen. Ich bin geneigt, zu sagen – damit möchte ich aber nicht provozieren –: Wenn es so leicht ist, andere Flächen zu finden, dann finden Sie doch andere Flächen!

Es ist eben sehr schwer, in diesem Raum die Ausgleichsflächen für jedwede Infrastrukturmaßnahme darzustellen und unter Vertrag oder unter rechtliche Regelungen zu bekommen. Die Flächen sind begrenzt, unsere Gemeinden brauchen ebenso Ausgleichsflächen für ihre Baugebiete und nicht nur Ausgleichsflächen für Straßenplanungen. Das heißt, wir haben die Notwendigkeit, höchst intelligent gerade über das Ausgleichsthema nachzudenken. Ich möchte so weit gehen und behaupten, die Planung der A 98.6 ist ein Kinderspiel im Verhältnis zur Planung der notwendigen Ausgleichsflächen. Denn wir reden hier nicht nur von einem hochsensiblen Naturraum mit FFH-Gebieten mit prioritären Arten, sondern wir haben hier auch einen europäischen Wildkorridor zu beachten. All das muss in Übereinstimmung gebracht werden, und gerade an dieser Stelle hätte ich mir sehr intensiv gewünscht, dass wir in einen echten Dialog eingetreten wären. Denn ich bin der festen Überzeugung, dass es uns gelingen kann, zu einer gemeinsamen, sinnvollen Lösung für die Region und für unsere Maßnahmen zu kommen, wenn wir nicht Klein-Klein im Flächenbereich betreiben, sondern wir den großen Wurf der Ausgleichsmaßnahmen anstreben, gerade was den Artenschutz angeht.

Ich verdichte das Ganze noch an einer Stelle. Ich denke, es ist jedem klar, dass der Abschnitt der A 98.6 an den Abschnitt A 98.7 anschließen muss; das ist ein Zwangspunkt für die Planung. Und justament in dem Bereich, wo man zwangshalber an den 7er-Abschnitt die A 98.6 anschließen muss, liegt ein Hauptteil Ihrer Ausgleichsmaßnahmen. Ich möchte in den Raum stellen, dass das Linienbestimmungsverfahren der Bundesrepublik und die Vorplanungen, die bereits existieren, ausreichend sind, um hier eine Planfeststellung für Ausgleichsflächen an dieser Stelle unmöglich zu machen. Das werden wir rechtlich sicherlich noch intensiv ausdiskutieren müssen, aber wir wissen, dass es bei linienbestimmten Verfahren einfach Zwangspunkte gibt – und auch die hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts immer wieder anerkannt –, die eine bestimmte Reaktion notwendig machen.

Das soll es fürs Erste gewesen sein.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Als Erstes muss ich festhalten: Die höhere Raumordnungsbehörde hat den Konflikt, den Sie aufgezeigt haben, nicht gesehen. Die höhere Raumordnungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme die Planung, die nicht mehr weiterverfolgt wird für die A 98.5, nicht mehr als Grundlage für eine Veränderungssperre herangezogen.

Sie können doch schwerlich den Abschnitt der A 98.5, der heute von niemandem mehr beabsichtigt ist, noch heute mit einer Veränderungssperre versehen und dies damit begründen, der Antrag sei noch nicht zurückgenommen.

Zweitens. Sie sagen, wie schwierig es ist, Kompensationsmaßnahmen zu finden. Das ist richtig. Aber überlegen Sie, was Sie fordern: Die Schluchseewerk AG soll vier Trassenvarianten von Kompensationsmaßnahmen freihalten, obwohl Sie nur eine brauchen.

(Frau Götz [RP Freiburg]: Das hat doch keiner gesagt!)

Das heißt, die Problematik für die Schluchseewerk AG ist viermal so groß wie die, die Sie nachher haben. Wenn Sie sich festlegen könnten, was Sie aus guten, nachvollziehbaren Gründen nicht können – das ist kein Vorwurf –, wo Sie Ihre A 98.6 am Ende der Tage planen, dann wäre es sehr viel einfacher.

Letztendlich soll die Schluchseewerk AG vier Trassenvarianten von Kompensationsmöglichkeiten freihalten, obwohl sie nur eine braucht. Das heißt, die Problematik ist für die Schluchseewerk AG viermal so groß wie für die Straßenbauverwaltung. Darum geht es letztlich. Sie müssten nur eine Trasse kompensieren, die Schluchseewerk AG müsste vier Trassenmöglichkeiten freihalten. Darum geht es letztlich. Es geht also nicht darum, dass der Abschnitt A 98.6 insgesamt vereitelt wird, sondern es geht nur um die Überschneidung von möglichen Trassenvarianten mit in diesem Projekt vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Ich habe mit keinem Wort gesagt, Herr Dolde, dass Sie alle vier Trassenvarianten freihalten sollen. Ich habe mich heute ganz bewusst auf den Zwangspunkt des Anschlusses der A 98.6 an den Abschnitt 7 bezogen. – So viel zum einen.

Zum anderen: Über die Fortdauer einer Veränderungssperre und der Geltung des § 9a Fernstraßengesetz entscheidet die Bundesstraßenverwaltung. Von unserer Seite aus ist in allen Stellungnahmen äußerst deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass wir auch an dem weiterführenden Abschnitt nach der Wolfsgrabenbrücke festhalten müssen, und zwar aus zwei Gründen. Das eine ist das Linienbestimmungsverfahren, das dort Auswirkungen hat. Das andere ist, dass diese Trasse, die offen gelegen ist, eine der möglichen Varianten der Fortführung der A 98.5/6 ist. Und einen dritten Punkt möchte ich Ihnen auch noch nennen, Herr Dolde: Wir haben dem Bund gegenüber auch eine Verantwortung zu tragen, und ich möchte fast vermuten, es käme einer Untreue gleich, wenn wir auf einer derzeit bestehenden Rechtsposition in diesem Verfahren verzichten würden.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich glaube, es geht um die Frage, welche Bedeutung die Planfeststellungsbehörde diesem formalen Aspekt in diesem Verfahren beimisst. Es geht hier um ein Teilstück der A 98.5, der, soweit ich das mitbekommen habe, nicht mehr der wirklichen Planungsabsicht entspricht, weil man andere Planungen hat. Das hat man auch schriftlich mitgeteilt, und insofern kann die Schluchseewerk AG bei ihren weiteren Planungen davon ausgehen; Herr Giesen wird es gleich noch näher ausführen. Ja, der Antrag ist noch nicht zurückgenommen, aber ich frage mich, ob es noch zulässig ist, sich auf diese Veränderungssperre zu berufen, bzw. ob die Planfeststellungsbehörde dies in ihrer Entscheidung berücksichtigen muss.

Zweitens. Habe ich Sie richtig verstanden – das ist ein ganz wichtiger Punkt –, dass Sie nicht fordern, dass alle vier Trassenvarianten von Kompensationsmaßnahmen freizuhalten sind, sondern nur der Anschlussbereich des Abschnitts 6 an den Abschnitt 7? Das wäre schon einmal eine Eingrenzung des Problems, die zu kennen wichtig wäre.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Der Abschnitt der A 98.5 von der Wolfsgrabenbrücke an Richtung Brennet ist eine der möglichen Trassenvarianten für die Fortführung der Autobahn. Ich kann mir überhaupt nicht ausmalen, Herr Dolde, wie Sie auf den Gedanken kommen, dass dieser Abschnitt für die Straßenbauverwaltung keine Bedeutung mehr habe. Er hat eine hohe Bedeutung. Denn in irgendeiner Form muss zwischen der Wolfsgrabenbrücke und zumindest dem ursprünglichen Ende des 5er-Abschnittes ein verkehrswirksamer Anschluss an das Straßennetz erfolgen. Dazu sind als eine mögliche Variante die alten Planungen der A 98.5 natürlich heranzuziehen. Also, sie haben sich nicht erübrigt, sie sind von uns nicht aufgegeben worden. Im Gegenteil: Sie bestehen fort, und wir werden dementsprechend in der

Veröffentlichung des neuen 5er-Abschnittes, der dann „5a“ heißen wird, darauf sehr großen Wert legen und Rücksicht nehmen.

Und was das Thema „Kompensationsflächen“ angeht – und ich rede nur von Kompensationsflächen; das bitte ich auch so zur Kenntnis zu nehmen –, so haben wir als Straßenbauverwaltung ein vehementes Interesse daran, dass sich insbesondere dort, wo sich alle Trassen wieder bündeln, um den Anschluss an den 7er-Abschnitt zu vollziehen, keine Kompensationsmaßnahmen für Ihr Vorhaben befinden. Darüber würden wir sehr gerne mit Ihnen in den Dialog einsteigen, und wenn wir dann schon einmal in einem konstruktiven Dialog wären, könnten wir uns über die anderen Varianten auch noch unterhalten.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Wir haben einen Dialog geführt, und aus dem Grund möchte ich ganz gerne – denn wir diskutieren über des Pudels Kern – vonseiten der Technik erklären, dass wir zum einen überhaupt gar keine Überschneidungen haben. Zum anderen möchte ich vonseiten der Kollegen, die die Ausgleichsflächenplanung vornehmen, zeigen lassen, dass es dort keinen Konflikt gibt. Ich glaube, irgendwie sind wir nicht auf dem Stand dessen, was schon alles beplant worden ist. Deswegen möchten wir Ihnen jetzt den genauen Verlauf der Planungen zeigen, und danach gehen wir auf die Ausgleichsflächen ein. Dann können wir uns sicherlich vieles in der Diskussion sparen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das können wir gerne machen. – Ich habe noch einen Hinweis von der höheren Raumordnungsbehörde. Sie hält nicht mehr an der Aussage fest, dass die Veränderungssperre aufgehoben sei.

Herr Giesen, schauen wir einmal, wo die Konflikte liegen. Ich sehe auf jeden Fall einen Konflikt zwischen der Veränderungssperre und der Restentleerungsleitung, weil diese unterhalb der Trasse A 98.5 in der alten Form durchgeführt werden muss. Da wird letztlich vom Verkehrsministerium zu prüfen sein, ob man da gegebenenfalls eine Befreiung erteilen könnte, falls dort ein erheblicher Konflikt wäre. Aber jetzt gehen wir erst einmal auf die technischen Details ein.

**Herr Fritzer (ILF):**

Könnten Sie bitte noch mal die Karte zeigen, die wir vorhin gesehen haben?

(Folie: ATD-GE-PFA-B.13-00110-IC-Übesichtslageplan-Z.0.pdf)

Hier sehen Sie eine Karte, die wir im Antragsteil B.13 abgelegt haben. Da geht es um die Wirkungen mit anderen Projekten, auch mit der Autobahn A 98. Hier sehen Sie vier oder mehrere Varianten der Autobahn, die wir berücksichtigt haben und wo wir geprüft haben, ob



diese mit dem PSW Atdorf vereinbar sind oder ob wir irgendwo Konflikte oder Probleme haben.

Hier sehen Sie z. B. die Konsenstrasse, die südliche Bergseevariante, die Röthekopf-Variante. Wir haben in unserer Einwendungsbearbeitung ganz klar gesagt, dass wir uns die Varianten technisch angeschaut haben. Wir haben drei verschiedene Varianten geprüft. Erstens haben wir geschaut, wie es aussieht, wenn das PSW Atdorf vor der Autobahn realisiert wird. Zweitens haben wir geschaut, wie es aussieht, wenn das PSW Atdorf gleichzeitig mit der Autobahn realisiert wird. Drittens haben wir geschaut, was ist, wenn es nach der Autobahn realisiert wird. Diese drei zeitlichen Möglichkeiten haben wir geprüft und festgestellt, dass aus technischer Sicht eine Vereinbarkeit von Autobahn und PSW Atdorf auf jeden Fall gegeben ist.

Es gibt natürlich Teilbereiche, z. B. die Restentleerungsleitung, Herr Gantzer, die Sie angesprochen haben, bei denen es darauf ankommt, wer zuerst mit dem Bau beginnt. Aber selbst für die Restentleerungsleitung, die Fensterstollen und die Baustelleneinrichtungsflächen gibt es Möglichkeiten, dort technisch einen Konsens zu finden, um die Maßnahmen gleichzeitig abzuarbeiten und zu bauen.

(Folie: Abbildung 2: Querung „Röthekopf-Tunnel“ – Fensterstollen)

Hier sehen Sie als Beispiel den Zugangsstollen zur Drainagegalerie. Hier sehen Sie die Autobahnstollen der Röthekopf-Variante. Wir haben hier auf jeden Fall die Möglichkeit, beide Projekte zu realisieren. Der Abstand dieser Stollen für die Autobahn von den Zugangsstollen ist ausreichend, auch bei einer sogenannten möglichen Optimierung der Autobahn mit einer etwas tieferen Anlage.

Es gibt dann noch die Querung der Autobahn mit dem Unterwasserstollen.

(Folie: Abbildung 1: Querung „Röthekopf-Tunnel“ – UW-Stollen)

Hier sehen Sie wieder die Autobahn, also die höhere Lage und die optimierte untere Lage. Das ist der Unterwasserstollen mit dem Auslaufbauwerk. Auch hier haben wir kein Problem mit der parallelen Anlage beider Projekte. Wir haben ausreichend Abstand.

Ich glaube, Sie, Frau Cremer-Ricken, haben vorhin die Beeinträchtigung der Autobahn durch das Haselbecken bzw. durch den Stau des Haselbeckens angesprochen. Es ist tatsächlich so, dass für diese Autobahn nicht das Haselbecken bzw. der Stau maßgebend ist, was den äußeren Bergwasserdruck angeht. Denn der Bergwasserspiegel verläuft über dem Wasserstand des Haselbeckens, und damit ist eigentlich der Bergwasserspiegel maßgeblich für den Bau und die Abdichtung der Autobahnstollen, nicht aber das Haselbecken.

Sie haben auch das angesprochen, dass das Haselbecken nicht abgedichtet wird. Es ist nach allen geologischen Erkundungen, die uns vorliegen, nicht notwendig, das Haselbecken

großflächig abzudichten. Wir gehen davon aus, dass das Haselbecken an sich dicht ist. Nur im Bereich des südlichen Randes des Haselbeckens ist ein störzonenabhängiges Abdichten geplant, damit sozusagen die Störzonen, die wasserführend sein können, gezielt abgedichtet werden. Aber beim Becken selbst gehen wir von einer Dichtigkeit aus.

**Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte etwas zu den Kompensationsflächen sagen, Frau Götz. Insbesondere haben Sie den östlichen Knotenpunkt in Abschnitt 6 im Übergang zu Abschnitt 7 angesprochen, wo alle vier Varianten zusammenlaufen und die Linie feststeht und den Zwangspunkt als Anschluss an den 7er-Abschnitt darstellt. In diesem Bereich haben wir auf sechs Flurstücken Kompensationsflächen in einem Umfang von 1,9 ha liegen. Wir haben dort also sehr wohl Überschneidungen, die aber unseres Erachtens lösbar sind und eine Autobahnplanung, wie Herr Dolde ausführte, nicht verunmöglichen.

In den vier Variantenbereichen bewegen sich die Überschneidungen von Kompensationsflächen bei ca. 2,7 bis 6 ha.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Es geht jetzt sehr zwischen der technischen Planung und den Ausgleichsmaßnahmen hin und her. Lassen Sie mich bei Letzterem beginnen.

Wenn es nur 1,9 ha sind, dann können wir uns über diese Sache doch sicherlich verständigen. Denn ich denke, es wäre fatal und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gar nicht so zu beschließen, wenn ich weiß, dass durch eine andere Maßnahme eine Kompensationsfläche wieder in Anspruch genommen werden müsste. Dann stünde sie zumindest für die Zeit, die für Ihre Maßnahme jetzt notwendig ist, nicht zur Verfügung. Ich denke, wir reden hier nicht nur über 10 oder 15 Jahren, die Sie die Maßnahme und Ihr Vorhaben betreiben wollen, sondern von einem längeren Zeitraum. Also kann diese Fläche dort, da es ein Zwangspunkt für die Autobahn ist, so nicht planfestgestellt werden.

Was die technischen Details angeht, so haben wir sicherlich das Thema der Dichtigkeit, wenn wir die Trassenvariante am Röthekopf-Tunnel nehmen. Wir haben aber auch noch Themen, die die Zufahrtsstraßen zum Fensterstollen und zum Auslaufbauwerk betreffen. Dazu haben wir bislang auch noch nichts gehört. Ansonsten müssen diese technischen Planungen, die Sie gerade dargestellt haben, sicherlich auch im Rahmen Ihrer Ausführungsplanung noch so weit mit uns abgestimmt werden, dass es keine Beeinträchtigung der jeweiligen Trassenvariante der Autobahn geben wird.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte in dem Zusammenhang, da Sie immer wieder diese Abstimmungen absprechen, auf ein Schreiben vom 06.12.2012 zurückkommen. Darin haben Sie uns ins Bild gesetzt, wie

weit Ihre Planung ist und wie weit Sie Ihre Trassen verfolgen. Genau das haben wir dann im Prinzip gemacht. Ich will damit nur sagen: Ich kann nicht verstehen, weshalb hier im Raum steht, dass wir uns nicht abstimmen oder dass hier irgendwo ein Gap ist zwischen dem, was Sie planen, und dem, was wir planen. Ich glaube, wir sind auf einem guten Weg, hier ein Ergebnis zu erzielen, das alle befriedigen könnte.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Ich habe eine klare Vorstellung von dem, was Abstimmungsgespräche sind. Ich bitte um Nachsicht, dass ich darauf insistiere. Für mich sind Abstimmungsgespräche dann erfolgreich durchgeführt worden, wenn man eine gemeinsame Lösung gefunden hat. Und erst dann, wenn man keine gemeinsame Lösung gefunden hat im technischen und landschaftspflegerischen Bereich, muss man sich auf die rechtlichen Vorgaben zurückziehen. Ich kann hier im Anschreiben im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens keine Abstimmungsgespräche feststellen, in denen man sich wirklich mal zusammengesetzt und über die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für beide Projekte konstruktiv diskutiert hätte.

Ich kann das auch weiterhin in Ihren Äußerungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht feststellen. Sie ziehen sich dort auf Ihre Positionen zurück. Ich verstehe Abstimmungsgespräche aber in dem Sinn, dass man vielleicht auch mal telefoniert oder sich zusammensetzt und sagt: Wo sind denn hier Überschneidungen, und wie kriegen wir die in den Griff? – Diese Abstimmungsgespräche haben aber bis heute nicht stattgefunden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Vielleicht können die ja noch künftig stattfinden, Herr Giesen.

(Frau Götz [RP Freiburg]: Gernel!)

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Das möchte ich so nicht im Raum stehen lassen, Frau Götz. Ich möchte jetzt nicht die Telefonliste herausholen und hier aufzeigen, wie oft wir vor Dezember versucht haben, mit dem RP Freiburg Termine abzustimmen, um genau auf dieses Thema einzugehen. Ich glaube, das lassen wir jetzt, sonst kommen wir in eine Diskussion, die ich eigentlich nicht möchte.

Also, wir sind sehr gesprächsbereit gewesen, und mein Kollege Herr Gommel hat im Herbst in meinem Beisein bestimmt acht- oder zehnmal in Ihrem Hause nach einem Termin angefragt, bevor überhaupt einer zustande gekommen ist. Ich glaube, auf dem Niveau sollten wir nicht weitermachen.

Abgesehen davon – und das sage ich Ihnen jetzt hier zu – sind wir, was all diese anstehenden Probleme angeht, geschäftsbereit und setzen uns auch gerne mit Ihnen an einen Tisch, um dieses Gespräch fortführen zu können. – Danke.

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Entschuldigen Sie bitte, aber vielleicht bin ich etwas ahnungslos. Ich habe heute zum ersten Mal gehört, dass beim Abschnitt A 98.5 irgendeine Planung, die bisher im Raum stand, konkret aufgegeben wurde. Jetzt hat das Regierungspräsidium bestätigt, dass es diese Planung nicht aufgegeben habe. Ich frage einfach nach, damit wir es auch wissen und richtig hinaustransportieren in die Landschaft. Es sind also alle Planungen, die im Bürgerforum mit großer Akribie über Wochen und Monate hinweg diskutiert worden sind, weiterhin Gegenstand und werden davon abhängig sein, welche weiter konkretisiert werden, was letztlich die Bohrungen, die gerade in der Region Bad Säckingen laufen, ergeben. – Frau Götz nickt. Das ist wichtig. Denn ich habe heute zum ersten Mal gehört, dass etwas aufgegeben worden sei, und das hätte allem, was in den letzten Jahren und Monaten hier in der Region besprochen worden ist, auch widersprochen.

Herr Hoffmann hat vorhin darauf hingewiesen, dass wir so weit sind, wie wir es schon lange nicht mehr waren, wenn es um das Thema „Autobahn“ geht. Das Thema „Hochrheinautobahn“ ist ein Thema, das wahrscheinlich nicht einmal die ganz erfahrenen Bürgermeister und Kollegen von mir seit Beginn ihrer Amtszeit mitgemacht haben. Wenn ich jetzt höre, das sei alles gar kein Problem, das bekämen wir alles in den Griff, dann höre ich das zwar, aber mir fehlt ein bisschen der Glaube daran. Denn jedes Bauvorhaben, das eine gewisse Größe hat und in Kollision mit einem anderen Bauvorhaben steht, bereitet Probleme. Deswegen wiederhole ich meinen dringenden Appell, dass sich das Regierungspräsidium, aber auch die Kommunen mit der Schluchseewerk AG zusammensetzen und das detailliert besprechen. Jetzt heißt es: Na ja, so ein bisschen Ausgleichsfläche – hin oder her – kriegt der Bund schon gestemmt. – Das mag schon sein, aber der Bund entscheidet nach Kosten-Nutzen-Faktoren, und da kann jede Kleinigkeit entscheidend sein. Es ist für die Region und insbesondere für die Stadt Bad Säckingen einfach nicht mehr akzeptabel, dass hier so getan wird, als ob man alles in den Griff kriegen würde, aber im Endeffekt – das möchte ich ganz deutlich sagen – ist die Kommune die Gekniffene. – Danke.

**Herr Hoffmann (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Ich knüpfe an den Ausführungen von Frau Götz an. Ich unterstütze es ausdrücklich, dass man in den Abschnitten 6 und 7 sehr detailliert die Frage aufgreifen muss, wie es dort mit Doppelnutzungen aussieht.

Es ist klar formuliert, alle vier Varianten, die jetzt im Bundesverkehrswegeplan stehen, nicht beeinträchtigt werden dürfen. Das heißt für den gesamten Teil konkret – und jetzt bin ich wieder beim Thema „Abstimmungsgespräche“ –, wir müssen uns neben all den anderen

Dingen mit der Möglichkeit des Ausgleichs beschäftigen. Dazu haben wir – das ist die jüngste Vergangenheit – viele Unterlagen aus dem Konsensprozess auf dem Tisch, die wir vom Regierungspräsidium bekommen haben; das Bürgerforum ist angesprochen worden. Die Dinge sind also da. Insofern, Herr Giesen, geht es hier nicht um ein Telefonat oder das Zitieren eines Schreibens. Vielmehr – jetzt bin ich bei Herrn Guhl – haben wir einen gemeinsamen – und das meine ich nicht juristisch – Planungsauftrag, wie man so ein Projekt – das sage ich als Raumentwickler bzw. Raumplaner – anpackt, um die Dinge, die gehen, auf den Tisch zu bringen und dafür Lösungen zu entwickeln. Das ist offensichtlich nicht so schwierig, wie Sie sagen. Also lautet der klare Appell: Lasst uns damit heute Abend, wenn wir hier fertig sind, anfangen. Das eilt. Denn letztendlich wollen wir vielleicht gemeinsam bauen, und dafür müssen die Dinge auf den Tisch.

Sehe ich es richtig, Herr Dolde? Es geht nicht um die Kosten bei den Ausgleichsflächen, sondern es geht um das, was Frau Götz angesprochen hat. Das heißt, wir müssen die Flächen finden, und dann ist es in der Tat so – ich wiederhole mich –, dass man alle vier Varianten bezogen auf die Möglichkeit der Ausgleichsflächen prüfen muss. Denn sonst heißt es in concreto, eine Variante geht nicht. Der klare Auftrag des Bundesverkehrswegeplans und – ich sage es ganz bewusst – der politische Wille der Region und der Raumschaft beinhalten aber, dass wir hier keine Lösung, die vielleicht zu einem Konsens führt, dadurch verunmöglichen. Wir wollen am gleichen Ende des Seils miteinander ziehen, aber dafür reicht es nicht aus, nur zu telefonieren, sondern dazu bedarf es materieller Abstimmungen auf diesen Projektebenen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Hoffmann, das mit dem Telefonieren ist nicht von mir gekommen. Also, ich will damit sagen: Meine Kollegen waren im Oktober in Freiburg und haben diese technischen Dinge wesentlicher ausführlicher, als wir es gerade gemacht haben, erläutert. Da wurden nicht nur drei Minuten Dinge an die Wand geworfen, sondern jede einzelne Trasse wurde mit dem RP Freiburg besprochen und angesprochen. Dazu gibt es auch Protokolle. Insofern kann nicht die Rede davon sein, wir würden nur telefonieren und in einem kurzen, schmalen Abstimmungsprozess diese Abwägungen herbeiführen.

Ich glaube allerdings, wir sind uns einiger, als es hier scheint. Ich glaube, wenn wir uns auch weiterhin ganz konkret auf diesen Abstimmungsprozess einlassen, können wir ein gutes Ergebnis erzielen. Es macht doch keinen Sinn, dass wir uns hier monatelang hin und her erzählen, wann und wo wir welche Abstimmungsgespräche geführt haben. Wir haben beide das gleiche Interesse. Wir haben beide das gleiche Ziel. Und ich glaube, wir beide haben auch das gleiche Verständnis dafür, wie wir hier weitermachen können. Von unserer Seite aus kann ich Ihnen noch mal zusagen, dass wir an diesen Gesprächen gerne teilnehmen und auch zu jedem Termin erscheinen werden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist so eine Abstimmung sicherlich zu begrüßen. Ich denke, Frau Götz wird Ihnen zukünftig als erste Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen. – Frau Cremer-Ricken.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Ich möchte zunächst Folgendes kurz festhalten, damit mich mein Bürgermeister nicht falsch versteht: Der BUND hat sich nie für die A 98 ausgesprochen, sondern für eine Lösung B 34 neu. Aber wir nehmen natürlich zu Kenntnis, dass die A 98 im Bundesverkehrswegeplan steht, und daher müssen wir auch davon ausgehen, dass es natürlich die Absicht des Bundes ist, eine Autobahn dort zu planen und zu bauen.

Mir sind einige Dinge aufgestoßen, die ich nicht ganz zusammenbringe. Der Bundesverkehrswegeplan ist ein Zeichen des großen öffentlichen Interesses und bekundet damit die Gewichtung des Bundes. Das ist bislang noch gar nicht angesprochen worden. Was die Finanzierungszusage für Atdorf anbetrifft, haben wir gehört, dass das vielleicht in zehn Jahren der Fall ist. Ich kann da keine konkrete Maßnahme sehen, die zwingend umgesetzt werden soll und muss. Schließlich ist gar nicht sicher, ob es so sein soll oder nicht.

Was mir bei dieser Betrachtung außerdem fehlt, ist die Summe beider Projekte, die auf die Bevölkerung zukommt. Wenn sowohl das PSW Atdorf als auch die Autobahn realisiert werden sollen, dann heißt das für uns als Bürger, dass unser gesamter Erholungswald der Stufen 1 und 2 in Beschlag genommen wird. Es gibt auch keine Ausgleichsmöglichkeiten. Wer einmal vor Ort gewesen ist, weiß, dass das Gelände dort stark ansteigend ist und keine Ausweichmöglichkeiten für die Naherholung bestehen, es sei denn, man steigt ins Auto und fährt weiter hoch. Das ist aber eigentlich nicht der Sinn eines Naherholungsgebietes.

Ich habe vorhin gehört, dass, wenn Kompensationsflächen auf der Trasse liegen, die Autobahn ein bisschen teurer wird. „Ein bisschen teurer“ ist für diese Autobahn vielleicht nicht ganz unbedeutend. Dem Bundesverkehrswegeplan ist zu entnehmen, dass diese Trasse in Abschnitt 4 beginnt und bis nach Lauchringen führt. Das sind 32,5 km, die mit 581,3 Millionen € veranschlagt werden. Das heißt bei längs geteilter Dringlichkeit, also eine Fahrbahn realisierbar, dass der Kilometer bei etwa 12,5 Millionen € aufschlägt. Nicht berücksichtigt dabei sind die Maßnahmen für den Naturschutz. Die Trasse verläuft durch etwa sieben FFH-Gebiete. Das ist keine Kleinigkeit, sondern ein richtiges Pfund, weil es hochwertige Naturlandschaft ist, und so steht es auch im Bundesverkehrswegeplan.

Ich habe also die Befürchtung, dass es keine Lösung für eine Entlastung der Stadt geben wird, wenn die Kosten dermaßen ansteigen. Denn der Kosten-Nutzen-Faktor – und um den geht es immer – hat bislang eine Bewertung von 2,6. Damit ist er sozusagen nicht meistbietend dort verankert. Also, dazu möchte ich mehr zusammengefasst vorgelegt

bekommen, auch im Hinblick auf die Wirkung beider Projekte für die Bevölkerung und für die Inanspruchnahme unseres Lebensraums. – Danke.

**Herr RA Dr. Heilshorn:**

Zwei Anmerkungen dazu. – Dass dieser Abstimmungsprozess, insbesondere zwischen dem Regierungspräsidium und der Antragstellerin, sinnvoll ist, darüber sind sich mittlerweile wohl alle einig. Aus Sicht der betroffenen Standortkommune gebe ich dann allerdings den Hinweis, insbesondere die Stadt Bad Säckingen einzubinden, gerade was diese Fragen angeht. Denn das – wir haben die Punkte Flächenverfügbarkeit, Flächenknappheit usw. angesprochen – ist für Bad Säckingen sehr wichtig. Insofern sollte die Stadt nicht außen vor gelassen werden.

Zweitens. Wenn ich es jetzt richtig verstanden habe, ist die Feststellung in den Antragsunterlagen, dass die Röthekopf-Variante nicht mehr verfolgt werde und deshalb auch nicht geprüft werden müsse, dadurch überholt, dass wir jetzt gesehen haben, dass der geplante Autobahnabschnitt 5 nach den bisherigen Planungen nicht weggefallen ist. Insofern muss das meines Erachtens ergänzt werden.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Dolde hat es eben kurz erwähnt: Wir hatten in den Antragsunterlagen aufgrund der bisherigen Schreiben usw. die drei Varianten berücksichtigt, aber wir haben geantwortet und klargestellt, dass alle vier Varianten von unserer Seite her planerisch weiter verfolgt werden.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Ich möchte mich der Anmerkung des Kollegen Heilshorn insofern anschließen, als natürlich auch die Stadt Wehr ein großes Interesse daran hat, bei etwaigen Abstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und RP hinsichtlich der Autobahntrasse beteiligt zu werden, weil es dort mittelbare Konflikte gibt. Ich werde nachher auf einen konkreten Fall dieser Art hinweisen.

Ich kann mir auch einen Hinweis nicht verkneifen, nachdem es hier offenbar Dissens gibt zwischen RP und Vorhabenträgerin darüber, wie intensiv die Abstimmung bisher stattgefunden hat. Wenn ich mir die Antragsunterlagen im Hinblick auf die Planungen mit der Stadt Wehr anschau, dann finde ich diese erheblich defizitär, was sich auch schon in manchen angekündigten Antragsunterlagen niedergeschlagen hat. Insofern sollte auch das in Zukunft besser laufen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schlage Ihnen eine Kaffeepause vor.

(Unterbrechung von 11:07 bis 11:30 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wir kommen dann zum Thema:

**Beeinträchtigungen von Flurneuordnungsverfahren**

Den Punkt kann ich gleich vorziehen und direkt beantworten. Es wurde von der für die Flurneuordnung zuständige Oberbehörde angeregt, ob man nicht im Rahmen dieses Verfahrens eine Unternehmensflurbereinigung machen sollte, wie man das üblicherweise auch bei Straßenausbauvorhaben macht, also bei Autobahnen. Das ist aber kein Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Darüber entscheide auch nicht ich, ob das eine sinnvolle Alternative ist, sondern das ist dann gegebenenfalls eines Tages von der Enteignungsbehörde zu entscheiden, sodass wir das jetzt hier abschichten können.

Dann wurde die Sorge geäußert, dass laufende Flurneuordnungsverfahren, insbesondere am Dinkelberg, beeinträchtigt würden. Damit kommen wir wieder zur Verknüpfung mit der Autobahn, ob Flächen schon vorweg gesichert worden sind im Rahmen der Flurneuordnung. Wer möchte hier den Aufschlag machen? – Frau Götz.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Dann bin ich mal so dreist und versuche, die Interessen der Bundesstraßenbauverwaltung hier noch einmal deutlich zu machen. Wir haben, wie es sich gehört, in Ihrem Verfahren natürlich nur ein anonymisiertes Flurstückverzeichnis einsehen können. Wir haben erhebliche Flächen im vorgezogenen Erwerb für das Flurneuordnungsverfahren an der A 98.4 erworben. Diese Beschränkungen nach § 52 Raumordnungsgesetz finden sich in der Abteilung 2 der jeweiligen Grundbücher wieder. Nachdem wir bei einem konkreten Grundstück vom Grundstückseigentümer angefragt wurden, gehen wir davon aus, dass auch bei weiteren entsprechend gesicherten Flurstücken von Ihrer Seite der Zugriff auf diese Flurstücke geplant ist. Dem müssen wir selbstverständlich vehement widersprechen.

Ich kann es nicht nachprüfen – ich sage es noch mal –, weil wir nicht wissen, welche Eigentumsflächen von Privateigentümern tatsächlich betroffen sind. Allerdings ist es sicherlich auch nicht unsere Aufgabe, das riesige Flurstückverzeichnis auf die Abteilung 2 hin zu untersuchen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Es geht uns ähnlich. Wir haben nur in die Abteilung 1 Einsicht bekommen, aber nicht in die Abteilung 2. Deshalb können wir dem Sachverhalt nicht nachgehen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich denke, dann wird uns unsere gemeinsame Dienststelle in Bad Säckingen der Landkreise Lörrach und Waldshut dort weiterhelfen müssen. – Volker.



**Herr Wiest (Landratsamt Waldshut):**

Wir werden das mit den 52ern noch mal prüfen. In den Verfahren, die da betroffen sind, werden das überwiegend die Flurbereinigung Murg (A 98) und die Flurbereinigung Wehr (Dinkelberg) sein. Das heißt, dort werden 52er gemacht worden sein. Das heißt, der Grundstückseigentümer kann nicht mehr über die Flurstücke verfügen. Er ist auch nicht mehr Besitzer. Das ist entsprechend im Grundbuch gesichert. Insofern hätte die Schluchseewerk AG ein Problem, wenn sie da mit dem alten Eigentümer oder dem, der noch im alten Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, entsprechende Pflegeverträge abschließen würde. Denn dann würde sie mit jemandem verhandeln bzw. Verträge abschließen, der das rechtmäßig gar nicht mehr dürfte.

Ich möchte hinsichtlich der Flurbereinigung Wehr noch auf die Maßnahme 48038 hinweisen. Wir hatten im Vorfeld mit Ihnen einen Termin, an dem wir die Flächen durchgegangen sind, die die Schluchseewerk AG als Kompensationsmaßnahmen plant. Wir hatten uns darauf geeinigt – da haben wir auch in einem Aktenvermerk festgehalten –, welche Flächen von Ihnen weiter verfolgt werden und welche nicht. Wir haben aber jetzt in den Planfeststellungsunterlagen festgestellt, dass diese Fläche zusätzlich drinsteht, obwohl sie nicht abgestimmt ist und so liegt, dass sie dem Ziel einer Agrarverbesserung durch Zusammenlegung von Flächen entgegensteht, also unsere Ziele gefährdet. Auf dem Dinkelberg ist es eh schon so, dass wir topografisch und angesichts der bereits vorhandenen Landschaftselemente sehr kleine Einheiten haben und keine weitere Zersiedelung oder Zerschneidung von einigermaßen zusammenhängenden Flächen akzeptieren können.

**Herr Vollmar (Schluchseewerk AG):**

Wir haben das in Ihrer Stellungnahme gesehen und in unserer Antwort kundgetan, dass wir auf diese Maßnahme verzichten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wenn es zu Fragen der Flurneuordnung keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann kommen wir zu:

**Inanspruchnahme von Flächen des Landes,  
des Bundes und des Landkreises Waldshut**

Ich denke, die Inanspruchnahme von Flächen des Landes und des Bundes haben wir schon weitgehend abgehandelt. Es handelt sich hier um die Flächen für die A 98. Es sind auch Kompensationsmaßnahmen an Kreisstraßen vorgesehen, und unser Straßenbauamt sieht dort Probleme.

**Herr Gassenmeier (Landratsamt Waldshut):**

Ich möchte eigentlich gesamthaft für die Inanspruchnahme von Flächen des Landes, des Bundes und des Landkreises sprechen, soweit es um vorhandene Straßen geht. Sie haben in den Antragsunterlagen verschiedentliche Nutzungen vorgesehen. In den Antragsunterlagen sind teilweise Wegerechte eingetragen. Hierzu möchte ich ausführen, dass eine Eintragung ins Grundbuch nicht erforderlich ist, weil die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Rahmen der Widmung jedermann zur Nutzung zugänglich sind. Insofern ist auch für die Benutzung durch den Baustellenverkehr des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf keine Eintragung eines Wegerechts erforderlich.

Weitere Nutzungen, z. B. für die Verlegung von Dotationsleitungen, wie sie eingetragen sind, sind auch möglich. Das ist nach dem Straßengesetz eine sogenannte sonstige Nutzung, und hierfür ist ein Nutzungsvertrag mit dem Landratsamt Waldshut abzuschließen. Das betrifft Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Problematisch wird die vorgesehene Nutzung dann, wenn es sich um die Ausgleichsflächen handelt, die teilweise auf Bankettflächen und Böschungflächen der vorhandenen Straßen vorgesehen sind. Die Bankettflächen und die Böschungflächen gehören zu den Straßen und dienen der Straße und können aus unserer Sicht nicht für Ausgleichsflächen verwendet werden. Die Böschungflächen müssen aus Verkehrssicherheitsgründen von Bewuchs freigehalten werden. Daher sind hier keine Ausgleichsmaßnahmen möglich.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Soweit Geh- und Fahrrechte auf öffentlichen Straßen eingetragen sind, ist es richtig, was Sie sagen. Das haben wir auch in den Antworten gesagt. Das ist entbehrlich, das brauchen wir nicht.

Bei den Bankettflächen stellt sich erstens die Frage: Wo haben wir das tatsächlich? – Die zweite Frage lautet: Ist es wirklich völlig ausgeschlossen, sie heranzuziehen?

Aber ich denke, wir sollten erst das Tatsächliche klären. – Können Sie uns helfen? Welche Maßnahmen betrifft Ihr Einwand konkret?

(Herr Gassenmeier [Landratsamt Waldshut]: Ja, Moment!)

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Ich rede jetzt natürlich nur für die Landes- und Bundesflächen und nur in Klammern für die Flächen des Landkreises. Sämtliche Straßenbegleitgrünflächen sind in den Planfeststellungsverfahren oder anderen Rechtsverfahren zu den Straßen als Minimierungsmaßnahmen für den naturschutzfachlichen Ausgleich enthalten. Das heißt, sie sind bereits belegt mit einem Ausgleich.

Wir betreiben als Straßenbauverwaltung auch grundsätzlich keine Vorratsflächenhaltung. Das heißt, alle Flächen, die für den Bund oder das Land im Grundbuch mit Eigentum oder – und jetzt kommt wieder diese Abteilung 2 des Grundbuches, Herr Dolde, die unendlich wichtig ist – – Wir haben natürlich erhebliche Ausgleichsflächen nicht als Eigentümer gesichert, sondern mit Grunddienstbarkeiten gesichert, und auch diese Flächen sind immer im Zusammenhang mit einer bereits durchgeführten oder unmittelbar vor der Tür stehenden Straßenbaumaßnahme zu sehen. Es sind also keine Flächen, die noch irgendwie verfügbar wären für andere Maßnahmen.

**Herr Gassenmeier (Landratsamt Waldshut):**

Also, wir haben die Flächen detailliert in einer Liste in den Unterlagen dargestellt. Ich nenne hier beispielhaft eine Fläche an der Landesstraße. Das ist die Gemeinde Görwihl, Gemarkung Segeten, Flurstück 736. Hier ist vorgesehen, auf der Böschungfläche eine Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Ich kann jetzt nicht genau sagen, was da vorgesehen ist – ich denke, es ist irgendein höherwertiger Bewuchs –, aber das ist eine Böschungfläche, die zur Straße gehört und durch die Straßenmeisterei entsprechend gepflegt werden muss.

**Herr Kircher (ILF):**

Ich habe die Fläche gefunden. Es handelt sich hier vom Ausgangsbiotop her um einen Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger Standorte. Das ist also von der Biotoptypenkartierung her – – Das Zielbiotop ist die Entwicklung einer Nasswiese mit Pfeifengrasarten, und die Flächengröße beträgt 314 m<sup>2</sup>. Es ist also ein relativ kleiner Flächenteil – so liegt es mir hier vor –, der dort beansprucht wird. Es handelt sich hier um eine Kohärenzmaßnahme, die mit Amphibien, Säugetieren, Heuschrecken und noch anderen Kleintieren belegt würde. Das ist sozusagen diese Maßnahmenfläche. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 21.500 m<sup>2</sup>, und betroffen sind 314 m<sup>2</sup>.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Darf ich in rechtlicher Hinsicht anschließen? – Es geht uns nicht darum, Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung als Kompensation für Atdorf heranzuziehen, sondern es ist durchaus möglich, dass bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen abermals herangezogen werden für eine zusätzliche Aufwertung, soweit es nicht der Straßenverkehrssicherungspflicht entgegensteht. Das heißt, wenn die Bankette straßenrechtlich freizuhalten sind, dann scheiden sie aus. Aber es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass schon einmal eine Maßnahme gemacht wurde und dass man eine weitere Aufwertung daraus macht. Natürlich müssen wir prüfen, ob das mit den Zweckbestimmungen im Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht vereinbar ist.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Rein rechtlich mag ich Ihnen da zustimmen, Herr Dolde. Über die Straßenverkehrsicherungspflicht brauchen wir uns sicherlich nicht zu unterhalten. Und wenn es Amphibien in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße gibt, müssen wir immer Zäune aufstellen. Das haben wir nicht so gerne. Aber in Vertretung des Eigentümers dieses Flurstückes erklären wir, dass die Flächen nicht zur Verfügung stehen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich muss aber auf den Grundsatz hinweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Vorrangflächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen sind. Das bitte ich zu berücksichtigen bei Ihrer Erklärung: Von uns gibt es keine Flächen.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Herr Dolde, wenn wir die Ausgleichsflächen doppelt belegen könnten, bräuchten wir sie im Zweifel für Ausgleichsflächen der A 98. Da sind wir wieder bei dem Konflikt, den wir eben schon einmal diskutiert haben. Das wollten wir doch miteinander besprechen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Aber wo haben Sie schon heute die Zuordnung dieser Flächen zu einer A 98, die es noch gar nicht gibt? Das verstehe ich nicht ganz.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Ich habe gesagt: Wir brauchen unter Umständen Flächen im Straßenbegleitgrün, die wir heute als Landes- oder Bundeseigentümer in unseren Händen haben, wenn wir an den – wir haben es eben ausgeführt – sehr eng begrenzten Möglichkeiten von Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der A 98 reden. Ich bitte da um Verständnis, dass die Bundes- und Landesstraßenbauverwaltungen auf die dort zur Verfügung stehenden Flächen nicht verzichten können.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Dann halte ich also fest, dass das andere Argumentationsebenen sind. Sie räumen schon ein, dass die Flächen aufwertungsfähig sind und dass sie auch für zusätzliche Aufwertungen herangezogen werden können, auch unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung als Straßenbegleitgrün, aber Sie sagen, Sie wollen dasselbe für die A 98 machen.

**Frau Götz (RP Freiburg):**

Nur fürs Protokoll: Das habe ich so nicht gesagt. Ich habe gesagt, dass Straßenbegleitflächen, insbesondere Bankette und Böschungen, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht für Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen und darüber hinausgehende Flächen, die eventuell einer Aufwertung zugänglich wären, vom

Grundstückseigentümer im Hinblick auf den Ausgleich für die A 98 nicht zur Verfügung gestellt werden können.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich denke, die Botschaft ist klar. Wenn Sie Flächen des Landes und des Bundes, die als Verkehrsflächen irgendwo gewidmet sind, in Anspruch nehmen wollen, dann müssen Sie eine Einigung mit dem Land bzw. dem Bund erzielen. – Herr Hoffmann.

**Herr Hoffmann (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Herr Dolde, Sie haben gefragt, wie man Ausgleichsflächen für eine A 98 benennen kann, die es noch gar nicht gibt. Das war die Diskussion, die wir vorher hatten. Wir haben vier Trassen, hinsichtlich derer wir uns darauf verständigt haben, dass die möglich sein müssen. Ich habe in der ganzen Diskussion heute Morgen mitgenommen, die Ausgleichsflächen sind ein ganz entscheidender Punkt. Es bleibt uns dann also nichts anderes übrig, als diese vier Trassenvarianten, die relativ konkret mit Unterlagen belegt sind – – Das mag es rechtlich noch nicht eben, aber planerisch gibt es das sehr wohl. Die Frage der Ausgleichsflächen muss doch in diesem Zusammenhang geprüft werden. Also, ich gehe davon aus, dass wir irgendwann im Verfahren – das ist der Abstimmungsprozess zwischen der Schluchseewerk AG und dem Regierungspräsidium oder den anderen Beteiligten – eine Übersicht bekommen, die nachvollziehbar ist und darstellt, wie es mit den Ausgleichsflächen ist. Welche Ausgleichsflächen kommen infrage, welche kommen nicht infrage?

Wir drehen uns jetzt ein bisschen im Kreis in der Diskussion und im gegenseitigen Zuschieben. Also, dieser Überblick muss auf den Tisch, und dann kann man relativ pragmatisch entscheiden, welche Varianten möglich bzw. nicht möglich sind. Diese Übersicht muss aber erstellt werden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Vielleicht darf ich mal kurz dazwischen. – Kompensation – da waren wir uns einig – brauchen wir für eine Trasse, nicht für vier. Aber ich möchte nicht den Gesprächen der Schluchseewerk AG und dem Regierungspräsidium mit den Kommunen vorgreifen. Da muss man sich in den nächsten Wochen und Monaten an einen Tisch setzen und die Karten sozusagen übereinanderlegen.

**Herr Hoffmann (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Das sehe ich genauso. Wir brauchen sie nicht für vier. Aber wir müssen prüfen, welche Varianten bezüglich dieses Themas besser bzw. überhaupt möglich sind und welche vielleicht gar nicht möglich sind. Das ist eine ganz entscheidende Frage. Brauchen werden wir letztendlich Flächen nur für eine Trasse. Da sind wir wieder alle beieinander, weil wir wollen eine Trasse realisieren, und die möglichst zügig.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Am besten wäre für den Ausgleich eine Trasse, die unter der Erde verlaufen würde. Aber das wird nicht zu finanzieren sein. Also gut.

(Heiterkeit)

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Hoffmann, ich denke, das können wir auch für uns in Anspruch nehmen. Wir haben jede Menge Unterlagen auf 127 Ordner verteilt. Sie haben jede Menge Unterlagen. Lassen Sie uns den Prozess beginnen und das noch intensiver machen. Ich glaube, es ist alles dazu gesagt. Ich habe momentan das Gefühl, jeder möchte die Flächen, die er kennt und vielleicht nutzen könnte, nicht freiwillig auf den Tisch legen. Das können wir durchaus verstehen. Insofern sollten wir uns einfach abstimmen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Dann darf ich diesen Punkt abschließen, und wir kommen zu:

**Inanspruchnahme kommunaler Flächen/kommunaler Belange**

Wir beginnen mit der Stadt Wehr. Ich glaube, Sie wollten später etwas an die Wand werfen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Nein, das werde ich jetzt tun. Ich würde gerne, was die Konflikte mit städtebaulichen Planungen und teilweise auch Grundstücken angeht, die Reihenfolge unserer Einwendungen durchgehen. Es sind nicht alle Punkte im Detail erörterungsbedürftig, aber einige, u. a. deshalb – und damit schließe ich an die Diskussion, die wir gerade gehört haben, ein bisschen an –, weil ich mich an manchen Stellen zum einen über den bisher fehlenden Abstimmungsprozess und zum anderen über das zumindest teilweise Übersehen von planungsrechtlichen und teilweise naturräumlichen Sachverhalten wundere.

Ich möchte mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen anfangen. Das allermeiste, worauf ich eingehe, betrifft Ausgleichsmaßnahmen – in den wenigsten Fällen geht es um die technische Planung selbst –; denn bei den Ausgleichsmaßnahmen gibt es erhebliche Schwierigkeiten. Ich hoffe, dass man es gut sieht.

Ich fange mit den Maßnahmen an, die im Bereich eines geplanten Gewerbegebietes der Stadt mit dem Namen „Wyhler“ geplant waren; das liegt unten in Öflingen.

(Folie: ATD-GE-PFA-C.02-02101-ILF-Blatt026-Z.0)

Hier ist die ursprüngliche Planung dargestellt, also die Ausgleichsmaßnahme, die die Schluchseewerk AG ursprünglich vorhatte. Ich zeige Ihnen auch noch die Planung der Stadt; das ist der im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Bereich, mit dem wir hier den Konflikt haben.

(Folie: Sonderplan\_Wyhler)

Jetzt lesen wir in der Stellungnahme der Schluchseewerk AG zu den Einwendungen, dass darauf Rücksicht genommen werde solle, und die Flächen, die im Flächennutzungsplan als G-Flächen dargestellt seien, würden aus den Ausgleichsmaßnahmen herausgenommen. Das freut uns natürlich, das nehmen wir zur Kenntnis, und wir bitten, das hier noch mal zu Protokoll zu erklären. Wir bitten darüber hinaus, das zu ergänzen. Denn in der Stellungnahme fehlen meines Erachtens die Flurstücke 1957/1 und 1968; das sind die beiden randlichen in dem linken oberen Quadranten. Ich nehme an, die wurden bei der Auflistung der Flurstücke, die herausgenommen werden sollen, übersehen. Das wäre dann entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen ist mir nicht ganz klar, was mit den Flurstücken passieren soll, zu denen in der Stellungnahme keine Aussage getroffen worden ist oder gesagt wurde, die würden teilweise in Anspruch genommen.

(Folie)

Hier sehen Sie den Antworttext. Hier werden die Flurstücke aufgezählt, und zwei fehlen meines Erachtens. Nicht behandelt werden die Flurstücke 1908 bis 1915. Für die Flurstücke 1916 bis 1922 heißt es, die Maßnahmenflächen würden verkleinert. Im weiteren Text ist dann plötzlich die Rede von Flurstücken in Bad Säckingen, Gemarkung Wallbach. Ich nehme an, auch das ist ein Schreibfehler an der Stelle. Sonst könnte ich es mir nicht erklären. Insofern lautet meine Frage, was da nun vorgesehen ist und welche Bereiche nach der angekündigten Planänderung als Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

#### **Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Wir verzichten auf die Inanspruchnahme der Grundstücke, soweit sie sich überlappen und räumlich in Überdeckung liegen mit den Flächen, die im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen sind.

Was die Flurstücke 1957/1 und 1968 angeht, so wollen wir auf die Inanspruchnahme dieser beiden Flurstücke ebenfalls verzichten. Diese sind tatsächlich fehlerhaft in der Auflistung nicht mit genannt. Das können wir so zu Protokoll nehmen.

(Folie: Sonderplan\_Wyhler)

Sie sehen, dass ein Teil der Flurstücke im südwestlichen Bereich dann noch teilweise in Anspruch genommen werden soll. Hellgrün sind hier verbleibende

Kompensationsmaßnahmen gekennzeichnet. Die Flurstücke, die Sie gerade in der Aufzählung vermisst haben, also die Nummern 1908 bis 1915, sollen weiterhin vollständig in Anspruch genommen werden. Die sind vom Gewerbegebiet nicht tangiert.

Also noch einmal: Wir verzichten auf all diejenigen Flächen, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind. Wir verzichten nördlich des Weges zusätzlich auf dieses kleine Dreieck, weil hier die Inanspruchnahme keinen Sinn machen würde. Bei diesem Fünfeck südlich des Weges würden wir an der Kompensationsmaßnahme festhalten.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Ich hatte so ungefähr vermutet, dass das Ihre Planung ist. Ich komme speziell zu diesem Fünfeck, das Sie angesprochen habe, und zeige den Flächennutzungsplan an dieser Stelle.

(Folie)

Hier sieht man das Gewerbegebiet und die Trasse für die A 98. Insofern schließen wir auch hier an die vorherige Diskussion an. Das ist natürlich nur eine der denkbaren Trassen, aber diese ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Man erkennt deutlich, dass die Abgrenzung des Gewerbegebiets sich sozusagen an die Trasse anlehnt; sonst hätte man diese schräge Grenze der gewerblichen Darstellung niemals gezogen.

Für mich ergeben sich daraus zwei Punkte. Erstens. Wenn die A 98 auf dieser Trasse nicht realisiert würde, würde selbstverständlich die Planung der Stadt Wehr von dieser schrägen Linie abweichen. Dann wäre es völlig unsinnig, ein Gewerbegebiet mit einer solchen Abgrenzung auch im Hinblick auf die Eigentümerbelange und die Belange der Landwirtschaft zu planen. Dann würde man das Gewerbegebiet anders abgrenzen. Vor diesem Hintergrund halte ich die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in dem angesprochenen Fünfeck für unsinnig.

Zweitens kommt hinzu: In Ihrer Stellungnahme kann man lesen, diese Flächen seien u. a. vorgesehen als FCS-Maßnahme u. a. für den Feldschwirl. Wenn ich mir vorstelle, dass in diesem etwa 50 m breiten Streifen zwischen einem Gewerbegebiet und der Autobahn ein Lebensraum für einen Vogel vorgesehen ist, dann sehe ich überhaupt keine fachliche Rechtfertigung dafür. Das Habitat dürfte sowohl durch das Gewerbegebiet als auch durch die Autobahn – und erst recht durch beides zusammen – völlig entwertet werden. Also, der Zweck der Maßnahme – jedenfalls im Hinblick auf den Artenschutz – dürfte überhaupt nicht erfüllt werden, und dementsprechend sehe ich auch nicht, wie man in einem potenziellen Enteignungsverfahren den Eigentümern erklären wollte, warum man diese Grundstücke braucht, wenn die Maßnahme dort fachlich überhaupt nicht realisierbar ist. Ich habe einmal nachgeschaut. Die sogenannten Effektdistanzen für den Feldschwirl werden mit 100 bis 200 m angegeben. Wenn man das an den Rand des Gewerbegebiets oder an den Rand der Autobahn legt, dann ist die Fläche entwertet, und dann macht es keinen Sinn, eine solche Maßnahme durchzuführen.



**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Wir haben uns bei dieser Auswertung an dem geltenden Flächennutzungsplan orientiert, wie wir es vorhin erörtert haben, und da wurde – jedenfalls habe ich das so mitgenommen – eine Zustimmung seitens des RP signalisiert. Ich denke, wir können jetzt nicht alle denkbaren Trassenvarianten der Autobahn freihalten. Daher haben wir das so vorgesehen.

Zur fachlichen Eignung der Fläche, sollte das Gewerbegebiet kommen, kann ich nichts sagen. Ich kann höchstens unseren Umweltplaner um eine Ergänzung bitten.

**Frau Auer (ILF):**

Die fachliche Eignung von einem solch schmalen Streifen ist natürlich sehr fragwürdig. Wir brauchen schon zusammenhängende Flächen in dieser Größe. Man könnte dann schon noch abrücken, soweit ich das jetzt beurteilen kann.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Abrücken verstehe ich nicht. Wohin wollen Sie abrücken? Sie haben – da ist der andere Plan vielleicht besser – auf der einen Seite dann das Gewerbegebiet, auf der anderen Seite möglicherweise die Autobahn, und selbst wenn die Autobahn nicht gebaut würde, müsste man, damit das Ganze fachlich Sinn macht, vom Gewerbegebiet abrücken, das heißt nach Westen hin abrücken. Darüber kann man sich vielleicht Gedanken machen, aber das wäre dann jedenfalls flächenmäßig eine völlig andere Maßnahme als die, die ursprünglich geplant war, und es wäre auch etwas anderes als dieses Fünfeck, das an die Wand geworfen war. Dann planen Sie Ihre Ausgleichsmaßnahme weiter in Richtung Westen. Dann müsste man darüber diskutieren, aber die Flächen, die jetzt bezeichnet sind, halte ich im Hinblick auf die Lage direkt an einem Gewerbegebiet für ungeeignet. Das haben Sie jetzt fachlich insofern bestätigt.

**Herr Kircher (ILF):**

Frau Auer wollte damit sagen, dass diese kleine Struktur, wenn diese Trasse wirklich kommen würde, natürlich kein entsprechender Ersatz für den Wegfall dieser Kompensationsfläche wäre. Da muss man natürlich entsprechend andere Kompensationsflächen in der näheren oder weiteren Umgebung suchen. Aber das ist weiterhin auch dann zu prüfen.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Ich möchte noch einmal Folgendes unterstreichen: Was wir hier geplant haben und auch entsprechend in unserer Stellungnahme aufgeführt haben, ist das Gewerbegebiet, das sich eben an dieser Autobahntrasse orientiert. Diese Autobahntrasse ist eine der Trassenvarianten, die wir nicht wollen. Das heißt, wenn die nicht käme, dann würden wir natürlich das Gewerbegebiet von der oberen, nordwestlichsten Grenze möglichst senkrecht

nach unten ziehen. Das heißt also, der Rest der Kompensationsfläche wäre dann auch aus unserer Sicht nicht zu verwenden.

Deshalb ist es uns wichtig, zu Protokoll zu geben, dass diese gesamte Ausgleichsfläche für uns problematisch ist. Das gilt einerseits für den Fall, den wir beschrieben haben, andererseits dann, wenn die Autobahn nicht gebaut werden würde mit der Erweiterung des Gewerbegebietes.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Es wird eine neue Karte aufgespielt.

(Folie)

**Frau Auer (ILF):**

Auf diesem Plan sieht man ein im Haselbecken liegendes blaues Viereck mit einem schwarzen Kreuz. Das ist das Revier, das auszugleichen ist. Wir können hier schon ein Abrücken prüfen. Aus derzeitiger Perspektive ist auch ein Abrücken in dem Bereich hier möglich.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut, das war aber der Grundkonflikt; Herr Thater hat es angesprochen. Die Planung ist zwar noch nicht konkret, aber er beabsichtigt, falls die Trasse dort nicht entsteht, die die Stadt Wehr bekanntermaßen ablehnt, das Gewerbegebiet weiter und größer zu machen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das sind ja nun noch nicht einmal konkrete, verfestigte Planungsabsichten, sondern lediglich hypothetische Möglichkeiten. Wir sehen das, aber die Frage ist, mit welchem Gewicht man das in die Abwägung einstellt. Wenn man das für alle vier Trassen macht und sagt: „Wenn die Trasse nicht realisiert wird, mache ich das, und wenn jene nicht realisiert wird, dann mache ich das“ und wenn jede Gemeinde sagt: „Dann sieht mein Flächennutzungsplan anders aus“, dann stehen wir natürlich vor einem letztlich kaum lösbaeren Problem. Wir müssen uns doch erstens an der verbindlichen Planung orientieren – das haben wir getan – und zweitens an dem, was vor der Haustür steht. Das tut diese Variante aber nicht.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Herr Professor Dolde, da würde ich Ihnen gern widersprechen wollen. Wir sind beim Entwurf des Flächennutzungsplanes vor zehn Jahren mit dem Gewerbegebiet über der Autobahntrasse ins Rennen gegangen und haben dann auf Drängen des Regierungspräsidiums diese Planung gemacht. Es war also schon hinreichend kommuniziert und bekannt, dass dieser Bereich, der jetzt im FNP als Autobahn dargestellt ist, eigentlich für uns lieber Gewerbegebiet war. Dort wird also in jedem Fall etwas passieren, sprich entweder

ein Gewerbegebiet – wenn es nach uns geht – oder eine Autobahn entstehen. Von daher wird es, glaube ich, eng, wenn man dort Kompensationsflächen machen will.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Selbst wenn es diese Absicht nicht gäbe, drängt es sich meines Erachtens bei dieser Grenzziehung auf, dass es ohne eine dortige Autobahntrasse unsinnig wäre, so zu planen. Es bleibt letztlich das fachliche Problem. Sie können das fachliche Ziel, das Sie dort erreichen wollen, neben einem Gewerbegebiet nicht erreichen. Wo ist dann noch das Interesse an dieser Ausgleichsmaßnahme? Suchen Sie besser einen komplett neuen Standort, mit dem Sie auf die Stadt zukommen; dann können wir gerne darüber reden. Aber diese kleine Restecke, dieses Fünfeck, noch aufrechtzuerhalten, halte ich für unsinnig und letztlich auch für fachlich nicht zu rechtfertigen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Kircher hat genickt. War das Zustimmung?

**Herr Kircher (ILF):**

Ja, das war Zustimmung. – Der Feldschwirl benötigt ja auch eine entsprechende Distanz, wo keine Verlärmung stattfinden soll. Außerdem brauchen wir natürlich auch eine gewisse Mindestgröße, damit diese Kompensationsflächen einen Sinn haben und den richtigen Zweck erfüllen können. Deshalb werden wir auf alle Fälle prüfen müssen, wie wir hier zu anderen Flächen kommen.

**Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):**

Herr Thater, vielen Dank. Ich habe das als Angebot der Stadt Wehr aufgefasst, konkret Alternativflächen – möglicherweise im kommunalen Eigentum – mit uns zu suchen, die den strengen Anforderungen an die räumliche Distanz zum Eingriff genügen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich weiß nicht, ob Sie Herrn Thater da nicht überinterpretieren, aber er wird dazu Stellung nehmen.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Frau Rohweder, Herr Gantzer hat das gut erkannt. Ich glaube, Sie haben meine Äußerung sehr weit ausgelegt. Eines kann ich Ihnen aber zusagen – und das machen wir so, wie wir es in der Vergangenheit immer gemacht haben –: Natürlich reden wir miteinander, wo wir entsprechende Ausgleichsflächen, gerade im Bereich Wyhler, finden können. Ich denke, weiter nordöstlich können wir Flächen finden. Ob die sich im Eigentum der Stadt befinden, kann ich Ihnen aber nicht zusagen. Aber wir reden miteinander. Das kriegen wir hin.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Wenn wir mit dem durch sind, fahre ich fort und hoffe, dass ich den richtigen Bereich finde. Ich gehe einmal ein kleines Stück weiter in Richtung Südosten, in die Umgebung des dortigen Sport- oder Fußballplatzes. Dieser befindet sich auf dem Flurstück 1873. Auf dem Flurstück haben Sie verschiedene Maßnahmen in Ihren Plänen eingezeichnet. Das wird dann in der Stellungnahme zur Einwendung in verschiedener Hinsicht erläutert, und das verstehe ich schlichtweg nicht. Das fängt damit an, dass dort von der Renaturierungsmaßnahme eines Baches die Rede ist, die auf diesem Flurstück 1873 stattfinden soll. Sie müssen uns erklären, wo dort ein Bach ist, den Sie renaturieren wollen.

Es gibt dort tatsächlich einen verdolten Bach. Diese Dole läuft einmal quer durch den Fußballplatz. Ich hoffe, ich finde auch dieses Bild unter den vielen, die ich mir extra zusammengesucht habe.

(Folie: „Sportplatz Öflingen“)

Hier sieht man das Blaue einigermaßen, das quer durch den Fußballplatz verläuft. Das ist, wie man sich unschwer vorstellen kann, eine Dole, die dort quert. Wo soll in diesem Bereich jetzt ein Gewässer offengelegt werden?

**Herr Kircher (ILF):**

Vielleicht sollte ich grundsätzlich zuerst etwas zum Flurstück sagen. Die Flurstückgröße beträgt circa 1,9 ha, und die betroffene Fläche, die wir beanspruchen würden, beträgt circa 3 300 qm<sup>2</sup>. Es handelt sich vom Ausgangsbiotop her um eine Fettwiese im Mischbestand sowie versiegelte Straße. Das waren die wesentlichen Teile. Wir haben, wie Sie richtig sagen, verschiedene Maßnahmen draufgelegt. Herr Moritz wird jetzt in der Folge zu dieser Bachrenaturierung Auskunft geben.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Kann man vielleicht den Plan noch einmal sehen? – Das ist nicht das gleiche Bild, das Sie vorhin gezeigt haben. Es geht genau um diesen verdolten Abschnitt, der quer über den Fußballplatz eingetragen war. Wir haben vorhin gesehen, dass diese Verdolung quer durch den Fußballplatz verläuft. Es geht darum, anstelle dieser Verdolung ein offenes Bachgerinne zu schaffen. Die Verdolung würde dann sozusagen aufgegeben. Das neue Gerinne würde am westlichen Rand des Sportplatzes weitergeführt und sich dann um den Sportplatz herum mit dem alten Mündungsbereich überschneiden.

Wir haben versucht, von dieser Abzweigung hier bereits ein offenes Gerinne entlang des Sportplatzes zu führen, sind aber topografisch gescheitert, möchte ich einmal sagen. Man kann diesen Bereich nicht queren, ohne dass man eine neue Verrohrung baut, weil man sonst in Konflikt mit diesen Wegen und dem Sportplatz kommen würde.

Nach dieser kurzen neuen Verrohrung ist aber die Anlage eines offenen Bachgerinnes möglich, ohne dass man die Nutzung dieses Sportplatzes beeinträchtigen würde. Das wäre der Sinn dieser Maßnahmen. Aus gewässerökologischer Sicht ist das natürlich sehr sinnvoll, weil es dort derzeit keinen Bach, sondern lediglich einen verrohrten Gewässerabschnitt gibt. Nachher soll dort eben ein naturnahes Gerinne verlaufen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Nur damit ich es richtig verstehe: Sie sprachen gerade von westlich des Sportplatzes. Ich nehme an, Sie meinen östlich. Sie wollen also östlich des Sportplatzes ...

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Ja, Entschuldigung, östlich.

**Herr RA Dr. Lieber:**

... eine neue Verrohrung legen, die dann südlich des Sportplatzes – – Also, das soll verrohrt werden und dann hier herumführen – vielleicht könnten Sie das andere Bild noch einmal an die Wand werfen, das sich südlich anschließt –, und südlich des Sportplatzes soll es dann als offenes Gewässer dort durchgeführt werden. Verstehe ich das richtig so?

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Ja, genau. Es soll sofort nach dieser Verrohrung als offenes Gerinne zuerst östlich des Sportplatzes und dann am südlichen Rand entlang verlaufen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Moritz, könnten Sie mir einmal diesen verrohrten Abschnitt auf der anderen Karte zeigen?

(Folie)

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Dieser Abschnitt würde in Form einer neuen Verrohrung geführt werden.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Und ab dem schräg Gestrichelten wäre es dann offen?

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Genau, ab hier wäre es dann offen, zuerst am östlichen Rand und dann am südlichen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich hätte es auf dem Plan zunächst einmal als offenes Gewässer gesehen, aber gut. Meine Kollegin weist mich gerade darauf hin, dass es da steht. Gut, dann besteht da kein Konflikt mehr.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Wenn das so geplant ist, dann besteht jeweils mit dem Sportplatz kein Konflikt. Ich würde insofern darum bitten, dass man diese Planung auch aus Rechtsgründen konkreter macht. Schließlich handelt es sich letztlich um einen Gewässerausbau, den Sie hier betreiben und den Sie planfeststellen müssen. Das können Sie natürlich im Rahmen einer Folgemaßnahme an dieser Stelle. Aber ich denke, die Planung muss noch deutlich konkreter sein als das, was man hier sieht. Das betrifft also das Flurstück 1873 der Stadt mit diesem Sportplatz dann allenfalls ganz marginal an seinem südöstlichsten Rand. Das nehmen wir insoweit zur Kenntnis.

Behandelt wird dann sowohl in den Einwendungen als auch in der Stellungnahme noch das Flurstück 1878.

(Folie: „ATD-GE-PFA-C.02-02003-ILF-Blattschnitt068-Z.0“)

Soweit ich das sehe, sind das Flurstück und die Straßenfläche so gut wie identisch. Ich kann insofern nicht erkennen, was auf diesem Flurstück bzw. der Straßenfläche noch an Ausgleichsmaßnahmen möglich sein sollte, ausgenommen, dass Sie das Rohr unten drunter durchlegen. Das sei jetzt unbenommen, aber ansonsten sehe ich es nicht. In Ihrer Stellungnahme ist aber die Rede davon, dass soundso viel Quadratmeter dieses Flurstücks genutzt werden sollen. Worauf soll sich das beziehen?

**Herr Kircher (ILF):**

Ich kann zunächst wieder etwas Allgemeines zum Grundstück sagen. Es handelt sich um das Flurstück 1878. Die Größe des Flurstücks beträgt 1 511 qm<sup>2</sup>, und die betroffene Fläche, die wir in Anspruch nehmen würden, beträgt 521 qm<sup>2</sup>. Hierbei handelt es sich teilweise um ein Baufeld, das vorübergehend in Anspruch genommen wird, oder einen Straßen- bzw. Bankettbereich. Entlang dieses Straßen-/Bankettbereiches müsste sich eine Verrohrung eines Bachabschnittes befinden, und diese Verrohrung wird dann insoweit herausgenommen, als man hier ein offenes Bachbett oder Bachgerinne entwickelt und so die Durchgängigkeit für die Bachlebewesen verbessert.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob wir da vom Gleichen sprechen. Meinen Sie diesen kurzen Abschnitt, der die Straße quert?

**Herr RA Dr. Lieber:**

Sie sprechen von etwa 400 m<sup>2</sup> dieses Straßengrundstücks, das Sie in Anspruch nehmen wollen. Ich verstehe überhaupt nicht, wo das sein soll. Dieses Straßengrundstück besteht so gut wie nur aus Straße, und daran wird sich sicherlich auch nichts ändern. Sie können, wie gesagt, ein Rohr unten drunter durch verlegen, das ist kein Problem.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Genau.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Aber dann kommen Sie nicht auf 400 m<sup>2</sup>.

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Wir haben hier auch eine technische Inanspruchnahme. Ich würde einmal den entsprechenden Plan aufmachen.

(Folie)

Ich muss sagen, ich bin auch gerade nicht ganz im Film. Aber wir müssen jetzt auseinanderhalten, von welchen Inanspruchnahmen wir reden.

Für die Technik haben wir u. a. Inanspruchnahmen für eine Baustraße vorgesehen, und zwar für die Baustelleneinrichtungsfläche Haselbecken a sowie als Baufeld für die Restentleerungsleitung. Zusätzlich gibt es Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die Bachverrohrung, von der wir vorhin gesprochen haben.

Bei der Kompensation haben wir 12 m<sup>2</sup> dingliche Sicherung – ich vermute, dabei geht es um die Verrohrung des Baches – und 449 m<sup>2</sup> temporäre Inanspruchnahme. Wir haben die Straße auf der Länge, auf der die Verrohrung erstellt werden soll, als Baustellenbereich als vorübergehend in Anspruch zu nehmen gesehen, weil wir dort einen Graben ausheben und ein Rohr hineinlegen müssen. Das wird dann anschließend rekultiviert. Es gibt aber, wie gesagt, auch technische Inanspruchnahmen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das rekultiviert sich ja nicht, wenn das parallel in der Straße verläuft, sondern da ist dann doch wieder Asphalt oben drauf. Oder ist es quer?

Es ist schwer zu erkennen, was Sie auf der Straße planen. Ich sehe nur, dass dort etwas gelb hinterlegt ist. Der Grundkonflikt ist wahrscheinlich, dass Sie sich auch Straßengrundstücke grunderwerbsmäßig sichern wollen; ich weiß es nicht. Jedenfalls erkenne ich die technische Maßnahme auf der Gesamtfläche nicht. Sie sprechen von einem

Rohr, das man in die Straße einbringen will. Aber dann muss doch sicherlich wieder die Fahrbahndecke drauf.

**Herr Kircher (ILF):**

Wir wollen die Straße nicht auf Dauer mit einem Bachlauf unterbrechen, sondern es wird ein Rohr unter der Straße verlegt, um die Durchgängigkeit zu verbessern. Im anschließenden Baufeld wird man dann auf diesen 300 m<sup>2</sup> wieder Rekultivierungen durchführen, und zwar buchenreiche Wälder mittlerer Standorte. Das heißt, man wird versuchen, durch die Rekultivierungsmaßnahmen einen Laubmischwald herzustellen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Der Laubmischwald hat aber dann nichts mit dem Flurstück 1887 zu tun.

**Herr Kircher (ILF):**

Das liegt auf dem Flurstück 1878 mit 300 – – Wie viel?

**Herr RA Dr. Lieber:**

Das kann nicht sein.

**Herr Kircher (ILF):**

Entschuldigung, 10 m<sup>2</sup>.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Also irgendwo im Böschungsbereich. Ich kenne die örtliche Situation nicht. – Herr Thater.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Das ist ausgesprochen unwahrscheinlich. Uns ist es wichtig, dass die Straße auch nach dem Bau des PSW noch da ist. Wegen 10 m<sup>2</sup> – – Ich würde vorschlagen, Sie nehmen die 10 m<sup>2</sup>, und dann ist der Konflikt erledigt.

**Herr Fritzer (ILF):**

Ich kann etwas zur technischen Inanspruchnahme sagen. Dieses Grundstück ist im Wesentlichen eine Straße, die im Baufeld für das Haselbecken liegt, und die wird temporär für die Abwicklung der Baumaßnahme bzw. für Verkehrszwecke genutzt. Nach Beendigung des Bauvorhabens ist natürlich alles wieder im ursprünglichen Zustand.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das hatten wir schon vor der Kaffeepause diskutiert. Sie brauchen die Inanspruchnahme nicht und verzichten auch im künftigen Grunderwerbsverzeichnis darauf. – Herr Lieber.



**Herr RA Dr. Lieber:**

Gut. Dann können wir an der Stelle Folgendes festhalten: Für Ausgleichsmaßnahmen wird das Straßengrundstück sicher nicht genutzt. Davon ausgenommen ist aber die Verrohrung des Baches. Bauzeitliche Fragen werden wir, denke ich, an anderer Stelle diskutieren; das ist an der Stelle der Tagesordnung nicht vorgesehen. Dann wären wir mit dem Bereich fertig.

Ich möchte weiterspringen in den Bereich der Kläranlage, und zwar in die nordöstliche Ecke der Kläranlage.

(Folie: „Kläranlage“)

Wenn ich es richtig verstehe, haben Sie vorgesehen, auch dort ein bisher verrohrtes Gewässer offenzulegen und nach Ihrer Planung südöstlich dieses Kläranlagengrundstücks zu führen.

(Folie: „ATD-GE-PFA-C.02-02101-ILF-Blatt017-Z.0“)

Der erste Hinweis dazu: In dieser Karte – das ist aus dem GIS der LUBW – ist dieser verrohrte Bachlauf tatsächlich so eingezeichnet, dass er südöstlich um die Kläranlage herumführt. Herr Götz vom Bauamt der Stadt meint, das sei nicht richtig; tatsächlich würde dieser Bachlauf in dem Bereich abknicken und dann zur Wehra herüber verrohrt. Ich kann es nicht beurteilen. Ich bitte nur darum, zu berücksichtigen, dass das Wasser bisher möglicherweise anders verläuft, als es in dieser Karte eingezeichnet ist.

Das ist aber letztlich auch nicht so ausschlaggebend, weil Sie das verrohrte Gewässer sowieso zu einem Offengewässer machen wollen. Dabei entstehen dann aber Schwierigkeiten, und zwar deshalb, weil neben dem Grundstück der Kläranlage dieser Weg auf einem städtischen Grundstück zum Rhein herunter zum Gelände des Segelklubs führt, das man dort sieht. Das heißt, dieser Weg hat zum einen eine wichtige Erschließungsfunktion. Zum anderen schließt sich direkt südöstlich an die Kläranlage eine gewerbliche Fläche an, die sowohl im FNP als auch durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist. Das heißt, es handelt sich im Prinzip um erschlossenes, baureifes Land, auf dem sich jederzeit irgendein Investor, der nach Wehr kommt und einen entsprechenden Flächenbedarf hat, ansiedeln und damit die gesamte Fläche südöstlich der Kläranlage gewerblich überbauen könnte.

Dem steht Ihre Planung nicht entgegen; Sie haben selbst gesagt, es besteht keine Veränderungssperre. Das könnte also jederzeit passieren und ist in den Zeiträumen, über die wir hier reden, auch durchaus nahe liegend. Wenn man das macht, ist aber eine solche Gewässerplanung an dieser Stelle völlig unsinnig; denn sie würde zwischen der Kläranlage und einem Gewerbebetrieb verlaufen, bzw. wenn sich dort bereits ein Gewerbebetrieb angesiedelt hat, müssten Sie auf gewerbliche genutzte und bebaute Flächen zugreifen, um

ein Gewässer herzustellen und zusätzlich auch noch die Zufahrt zum Segelklubgelände zu bewerkstelligen.

Ich sehe überhaupt nicht, wie das auf dieser Fläche nebeneinander funktionieren sollte. Insofern legen wir Ihnen nahe, diese Planung erheblich zu überdenken, zu ändern und das Gespräch mit der Stadt zu suchen, um gemeinsam zu überlegen, ob es denkbar wäre – das sage ich jetzt wirklich unter Vorbehalt; Sie haben es in Ihrer Stellungnahme selber angesprochen –, die gesamte Maßnahme in Richtung des Kläranlagengrundstücks so weit zu verschieben, damit einerseits die Funktion der Kläranlage sichergestellt ist und andererseits die Wegefläche sowie die zukünftig gewerblich zu nutzenden Flächen uneingeschränkt bzw. weitgehend uneingeschränkt erhalten bleiben.

Vielleicht bekommt man es hin, das in dem Bereich durchzuschieben. Aber so, wie die Maßnahme bisher geplant ist, sehe ich es nicht, weil der Weg einfach in erheblichem Umfang beeinträchtigt und die gewerbliche Fläche in zu großem Maße beschnitten würde.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Was eingangs Ihre Anmerkung mit der Mündung betrifft, haben Sie recht. In der Natur mündet der verrohrte Röthelbach derzeit in die Wehra. Dort ist das Gewässernetz einfach falsch. Das ist aber, wie Sie bereits gesagt haben, eigentlich irrelevant, weil man den Bach ohnehin neu gestalten will.

Zur Sinnhaftigkeit. Auch ein Gewässer zwischen der Kläranlage und dem Gewerbegebiet wäre sehr sinnvoll. Schließlich hat ein Gewässer nicht solche Ansprüche, wie wir sie vorhin beim Feldschwirl gehört haben. Man braucht keine Ausbreitungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, und auch der Platzbedarf ist relativ gering.

Wir haben allerdings ein Problem – das haben Sie genau auf den Punkt gebracht –, und das betrifft östlich die Widmung als Gewerbegebiet. Außerdem hatten wir Bedenken bezüglich der Kläranlage, dass nämlich diese Maßnahmen die Erweiterungsmöglichkeiten beschränken könnten. Das heißt, wir stehen mit dieser Maßnahme genau zwischen zwei Stühlen. Aber wir gehen davon aus, dass es möglich sein müsste, sich auf beiden Stuhlrändern niederzulassen. Die Lage ist grundsätzlich sehr flexibel, und wir haben auch daran gedacht, die Maßnahme im Gelände der Kläranlage durchzuführen. Das setzt aber natürlich das Einvernehmen mit der Stadt Wehr sowie eine entsprechende Ausführungsplanung voraus. Grundsätzlich ist die Lage dieser Maßnahme flexibel, man muss nur auf einen gemeinsamen Nenner kommen. Aber ich bin da schon zuversichtlich, weil diese Maßnahme nicht viel Platz beansprucht.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Ich bin aufgrund meiner Vita durchaus bekannt dafür, dass ich Gewässer gerne entdole und dann auch wirklich ökologisiere. Hier handelt es sich um einen Standort zwischen

Gewerbegebiet und Kläranlage, bei dem sich das nicht unbedingt aufdrängt. Wenn es denn dann unbedingt dazu kommen sollte, wäre es uns wirklich wichtig – das sage ich jetzt auch als neuer Eigentümer der Kläranlage –, das in Richtung Norden zu verschieben, das heißt also auf das Areal der Kläranlage. Ich denke, das können wir machen. Inzwischen ist die Stadt alleiniger Eigentümer dieses Grundstücks, sodass wir das sicher hinkriegen. Aber die Zuwegung zum Motorsportklub und natürlich auch das zukünftige Gewerbegebiet bzw. das aktuelle, zukünftig zu überbauende Gewerbegebiet müssen unbeeinträchtigt bleiben. Bitte nehmen Sie auch mit, dass es aus unserer Sicht die optimale Lösung wäre, wenn wir hier ausnahmsweise bei einer Verdolung bleiben würden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich nehme mit, dass Herr Thater Ihnen angeboten hat, auf einem der Stühle Platz zu nehmen. Ihr Stuhlproblem ist damit vielleicht gelöst, aber Sie müssten den Gesprächsfaden aufnehmen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich nehme gern auf, was Herr Thater uns angeboten hat. Wir werden für diese Maßnahme natürlich auf Sie zukommen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Wir halten das einmal so fest. – Ich möchte noch etwas zu Protokoll geben: In der Stellungnahme zu den Einwendungen wird hilfsweise oder vorsorglich Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan der Stadt erhoben, was diese Gewerbegebietsplanung betrifft. Dem widerspreche ich schon deshalb, weil nach § 7 Abs. 5 BauGB ein solcher Widerspruch nur dann zulässig ist, wenn das Interesse an der späteren Maßnahme, also hier an den Ausgleichsmaßnahmen, gegenüber den städtebaulichen Belangen erheblich überwiegt. Daran dürfte es sicherlich scheitern. Insofern, denke ich, ist dieser Widerspruch untauglich, aber wir werden sehen. Wenn Sie mit sinnvollen Planungen auf uns zukommen, können wir gucken, ob es möglich ist, dort ein auch dann noch fachlich sinnvolles Gewässer zwischen dem Gewerbegebiet und der Kläranlage durchzubringen. Wenn es nicht funktioniert, dann muss stattdessen eine andere Maßnahme gesucht werden.

An der Stelle möchte ich noch Folgendes festhalten – dazu schalte ich mich wieder kurz auf, damit ich das in der Karte darstellen kann –: In dem Bereich sind ebenfalls zumindest zeichnerisch wiederum Maßnahmen auf Straßenflächen dargestellt.

(Folie: „ATD-GE-PFA-C.02-02101-ILF-Blatt026-Z.0“)

Das betrifft zum Beispiel die Flurstücke 5/1, 5/2 – das ist der Bereich, der sich tatsächlich unter der Bundesstraße befindet, die wiederum hier durchläuft – und im weiteren Verlauf auch das Flurstück 5/3, das dann um die Ecke herum bis zu der Kläranlage verläuft.

Über das Thema „Wegerechte auf öffentlichen Straßen“ hatten wir bereits hinreichend gesprochen. Deshalb ist es unnötig, das jetzt zu erwähnen. Wenn ich Ihre Stellungnahme richtig verstehe, ist aber auch die Rede von Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Straßenflächen. Das kann an der Stelle offensichtlich nicht funktionieren, weil die Grundstücke ganz wesentlich nur aus den Straßen bestehen. Das heißt, da passen keine Ausgleichsmaßnahmen mehr drauf. Das betrifft, wie gesagt, die Flurstücke 5/1, 5/2 und 5/3 und letztlich auch die Flurstücke 17/2 und 17/6. Das sind alles öffentlich-straßenrechtlich gewidmete Grundstücke, die insofern für Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung stehen.

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Natürlich brauchen wir keine Sicherung, ob nun dinglich oder vertraglich, wenn wir dem Straßenverkehr gewidmete Grundstücke nur zur Befahrung oder zum Zugang nutzen wollen. Das ist ja auch der Fall.

Warum sind diese Sachen immer wieder eingetragen? Die Rechtslage war uns durchaus klar, es ist aber so, dass gerade bei Neben- oder Stichstraßen und Feldwegen für uns nicht immer ganz klar war, ob diese Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ob die Befahrbarkeit quasi eingeschränkt ist.

Soweit Sie uns in Ihren TÖB-Stellungnahmen – also nicht nur die Stadt Wehr, sondern auch weitere TÖBs – darauf hingewiesen haben, dass es unnötig sei, weil man dort frei befahren könne, haben wir auch entsprechend geantwortet. Ich wollte das nur einmal ansprechen.

Wir haben das in Grenzfällen vorsorglich beantragt, brauchen das aber natürlich nicht, wenn die Zugänglichkeit für uns sichergestellt ist und verzichten auch auf diese Eintragungen bzw. werden die Verzeichnisse entsprechend anpassen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Lieber hat in diesem Bereich noch Kompensationsmaßnahmen entdeckt.

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Auf den Straßen sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Wir müssen uns jedes Flurstück ganz genau nacheinander anschauen, und grundsätzlich ist es so, dass wir keine befestigte oder asphaltierte Fläche einer Straße entsiegeln oder wegnehmen wollen; das kann ich allgemein sagen. Es kann sehr wohl sein, dass auf dem Straßengrundstück – den Fall hatten wir vorhin diskutiert – eine Maßnahme vorgesehen ist. Pauschal kann man das nicht beantworten; dazu müssten wir uns jetzt gegebenenfalls Flurstück für Flurstück anschauen oder das in eine andere Abstimmung vertagen.

Bei Flurstück 5/3 beispielsweise ist auch eine Maßnahme 107 – dabei handelt es sich auch wieder um eine Gewässermaßnahme – vorgesehen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Das muss ich mir einmal heraussuchen, einen Moment. – Wie gesagt, das Flurstück 5/3 beginnt ganz links in diesem markierten Bereich – ich weiß nicht, was an Gewässermaßnahmen auf diesem Straßengrundstück überhaupt denkbar ist – und geht dann in dem Bereich – das ist dieses Straßengrundstück nordöstlich des Kläranlagengrundstücks – weiter. Was soll da auf der Straße an Gewässerausgleichsmaßnahmen passieren? Ich verstehe es einfach nicht.

Wir müssen es hier vielleicht auch nicht bis ins Detail ausdiskutieren. Ich wollte nur angesprochen haben, dass auch an diesem Punkt die Planung häufig eine Präzision oder Detaillierung hat, die die Arbeit damit etwas erschwert, weil man damit konfrontiert ist, dass auf dem einen Grundstück etwas passieren soll, und es ist einfach nicht nachvollziehbar, wie das funktionieren soll.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Ohne das jetzt im Detail nachvollziehen zu können, warum das Grundstück 5/3 für die Maßnahme 107, also diese Bachrenaturierung, drinnen ist, kann das auch ein Randproblem in der GIS-Darstellung sein. Aber wie Herr Fink schon gesagt hat, kann man in jedem Fall davon ausgehen, dass keine befestigten Straßen für die Anlage eines Gewässers zurückgebaut werden. Ich würde das auch unter dem Aspekt sehen, dass diese Probleme im Raum in diesen Gesprächen zur Lage dieser Maßnahme bereinigt werden und vom Tisch sind.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ist das akzeptabel, Herr Lieber?

**Herr RA Dr. Lieber:**

Ja, ist in Ordnung. Dann wären wir auch mit dem Punkt fertig. – Jetzt muss ich wieder die richtigen Karten suchen, um dann zum nächsten Konfliktherd zu springen. Das betrifft die Kreuzmattstraße und die Straße Zur Knebelhalde. Es ist leider direkt auf einem Blattschnitt Ihrer Planung und deshalb etwas schwer erkennbar.

Das betrifft einerseits den Bereich dort oben, und dann schließt sich diese Ecke dort unten andererseits an. Ich glaube, ich habe auch noch ein Luftbild dazu; darauf erkennt man es vielleicht etwas besser. Es ist leider etwas dunkel, aber man erkennt es vielleicht einigermaßen.

(Folie: „Knebelhalde“)

Auch dort geht es wieder um eine Gewässermaßnahme, und zwar am Zieggraben, der dort zunächst einmal verdolt verläuft. Auch an dieser Stelle verstehe ich nicht, wie Sie in dem Bereich ein offenes Gewässer herstellen wollen. Im Moment – das ist jedenfalls in diesem

GIS eingetragen – verläuft diese Dole mehr oder weniger auf der Grenze zwischen einem Straßengrundstück und privaten Wohnbaugrundstücken. Wo soll dort bitte ein Gewässer hineinpassen?

In der Stellungnahme ist zudem noch die Rede davon, das würde nicht auf dem Straßengrundstück passieren, sondern davon abgerückt. Das ist aber dann mit den Plänen, die wir hier sehen, nicht kompatibel. Da bewegt sich diese Maßnahme nun einmal im Wesentlichen auf den Straßengrundstücken und dann noch randlich in den Wohnbaugrundstücken. Ich verstehe es nicht. Auch da bitte ich um Erläuterung, was dort eigentlich passieren soll.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Die Maßnahme bezieht sich nicht auf den verdolten Bereich, sondern dort fließt das Gerinne in einem kanalisierten Abschnitt, und die Beschreibung dieser Maßnahme lautet: Revitalisierungsmaßnahmen im vorhandenen Profil – Erhöhung der Tiefen- und Strömungsdiversität durch Einbau von Strukturelementen wie Totholz.

Das heißt, dass man in dem vorhandenen Kastenprofil relativ kleinräumige Restrukturierungen vornimmt und dadurch bereits eine Verbesserung erreicht.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Aber der Ziegbach ist in dem Bereich komplett verdolt. Das ist also kein Kastenprofil, sondern der ist zu.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Ich gehe aber davon aus, dass in diesem verdolten Bereich auch keine Maßnahme erfolgt. Diese eingetragenen Maßnahmen sollten sich schon mit den offenen Strecken überlagern. Ich gehe davon aus, dass der Kartierer das vor Ort schon richtig gesehen hat.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Dann möchte ich aber gern festhalten, dass die Maßnahmen definitiv nur dort stattfinden, wo der Ziegbach bereits offen im Kastenprofil verläuft, und dort wird innerhalb des bestehenden Profils eine ökologische Verbesserung durchgeführt.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Ich kontrolliere das gerade einmal für alle Abschnitte, die genannt sind. – Ja, die Beschreibung lautet überall gleich. Das bezieht sich auf diese offenen Strecken.

(Folie)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dort, wo scheinbar ein Weg dargestellt ist, sollte auch der Bach hineingeführt werden? Dort oben, wo die 1O5 in Lila steht.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Wo die 1O5 steht, ist eine andere Maßnahme. Diese Strukturierungsmaßnahmen beziehen sich auf den unteren längeren Teil. Bei der Maßnahme 1O5 lautet die Beschreibung: Optimierung der Absturztreppe bezüglich ihrer Wirksamkeit als Krebssperre. – Das heißt, dort gibt es ein vorhandenes Querbauwerk oder ein Absturzbauwerk, und der Zieggraben hat eine besondere Bedeutung, weil das eines der wenigen Gewässer ist, wo noch die einheimischen Dohlenkrebse vorkommen. Das Ziel dieser Maßnahme 1O5 ist es, diese Hindernisse noch zu verstärken – das ist das Gegenteil von dem, was man sonst bei Querbauwerken macht –, mit dem Ziel, zu verhindern, dass die Signalkrebse, die die Krebspest übertragen, von der Wehra in den Zieggraben gelangen können.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Das passiert dann komplett unter der Straße, also auf dem Grundstück, aber unter der Straße. Damit hätten wir kein Problem.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Moritz nickt.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Ja, kein Problem.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Dann hätten wir auch das geklärt. Dazu möchte ich nur noch folgenden Hinweis geben – aber das wissen Sie schon aus den Einwendungen –: Dort, wo der Ziegbach in die Wehra mündet, haben Sie eine Maßnahme vorgesehen, die bereits mehr oder weniger identisch Gegenstand eines rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt ist. Insofern kann sie nicht ein zweites Mal durchgeführt werden. Also auch dort werden Sie sich dann etwas anderes überlegen müssen, um diese damit entfallende Maßnahme an anderer Stelle oder in anderer Weise zu realisieren.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Ja, da haben Sie natürlich recht. Wenn diese Strecke schon belegt ist, dann fällt sie natürlich aus der Maßnahmenkulisse vom PSW Atdorf heraus. Das gleiche Problem besteht auch oben bei der Mündung des Fischgrabens. Dort gibt es auch bereits einen Gewässerentwicklungsplan oder einen Maßnahmenplan, und auch dort wird diese Doppelbelegung entfallen und aus unserer Maßnahmenkulisse herausgenommen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Gut, dann springe ich wieder weiter in einen Bereich bei der Austraße. Der Konflikt dreht sich dort im Wesentlichen um Grundstücke, die von der städtischen Gärtnerei genutzt werden.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Lieber, können Sie uns wieder die Flurstücknummer dazusagen? Das würde uns helfen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Das ist z. B. das Flurstück 500/4.

(Folie)

Das ist der Bereich oberhalb der Querung der Wehra durch die Bundesstraße und die alte Eisenbahnbrücke. Wenn ich es richtig verstehe, ist dort nach Ihren Planungen – das sind die beiden Blattsnitte dazu – auch wieder vorgesehen, ein Gewässer zu öffnen oder offen zu führen. Das ist der rote Strich östlich dieser Straße. Am südlichen Ende dieses Grundstücks der städtischen Gärtnerei knickt es ab und soll dann zur Wehra hinfließen. Auf diesem Luftbild sieht man es, sofern man es an der Wand erkennen kann, einigermaßen.

Dieses Flurstück 500/4 ist städtisch und wird durch die Gärtnerei genutzt. Schräg gegenüber liegt das Flurstück 5832, das ebenfalls von der Gärtnerei genutzt wird. Beide wären durch die Anlage eines solchen Baches betroffen, in dem Bereich, wo dieser Bach dann abknicken und zur Wehra hinfließen würde.

Soweit das städtische Grundstück 500/4 beeinträchtigt wäre, lehnen wir das ab und stellen die Frage, ob es nicht möglich wäre, das Ganze so weit in Richtung Süden zu verschieben, dass man auf das Grundstück gerät, das, vermute ich, der Bahn gehört bzw. von der Bahn genutzt wird. Es bleibt zu prüfen, ob man das nicht so nach Süden verschoben bekommt, dass man diese Bachmündung in die Wehra noch realisieren kann, ohne das Gärtnereigrundstück unnötig in Anspruch zu nehmen. Damit verknüpft ist möglicherweise, dass das Abknicken dann nicht rechtwinklig passiert, sondern gewissermaßen schräg, also dass man möglichst weder das gegenüberliegende Flurstück 5832 berührt noch das Gärtnereigrundstück.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Hier gilt grundsätzlich das Gleiche, was wir vorhin bei der Kläranlage schon besprochen haben. Hinsichtlich der Lage sind wir grundsätzlich flexibel. Es ist uns egal, ob der Bach dort 10 oder 20 m nördlich oder südlich fließt. Wir sind der Meinung, dass sich die gegenseitigen Nutzungen hier nicht ausschließen, eben weil man mit der Lage nicht genau festgelegt ist. Das setzt natürlich voraus, dass man zu einer gemeinsamen Lösung kommt. Wir sind aber zuversichtlich, dass das möglich ist.



Wenn man die Verschiebungen auf das Bahngrundstück ins Auge fasst, dann heißt das natürlich auch, dass man mit der Bahn sprechen wird und mehrere Beteiligte an einem Tisch zusammenkommen müssen. Zusammenfassend ist die Lage grundsätzlich flexibel, und wir gehen davon aus, dass man zu einer konstruktiven Lösung kommen kann.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Ich habe dennoch die Bitte, mit konkreteren Plänen oder Planentwürfen auf die Stadt zuzugehen, dann werden wir sehen, ob wir eine Lösung finden und wie das miteinander kompatibel ist. Jedenfalls scheint das Grundstück nach dem Luftbildeindruck für Bahnbetriebszwecke nicht elementar zu sein, zumal der Bahndamm hoch geführt ist und Sie sicher irgendwo unter der Brücke in die Wehra hineingehen werden müssen. Insofern könnte ich mir vorstellen, dass das mit der Bahn auch kompatibel ist.

Dann gehe ich jetzt im Tal weiter nach Norden in den Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche in der Krotmatt.

(Folie: „Sonderplan Krotmatt“)

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Lieber, können Sie die Flurstücknummer bitte dazu nennen?

**Herr RA Dr. Lieber:**

Das ist z. B. das Flurstück 6490/1.

Wir hatten einen Einwand in Bezug auf das große Flurstück in der Mitte, 6475. Das ist das Grundstück der Firma Nilit, die dort gewerblich tätig ist. Die Flächen, die sich dann in Richtung Nordosten anschließen, sind bisher unbebaut, aber zum größten Teil im Flächennutzungsplan der Stadt als Gewerbeflächen dargestellt. Dazu haben Sie in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass Sie, soweit es sich um gewerbliche Flächen handelt, diese aus den Ausgleichsmaßnahmen herausnehmen. Das dürfte im Wesentlichen das Flurstück 6490/1 betreffen.

Auch hier möchte ich zu Protokoll geben, dass es noch dazu kommen wird, dass die gewerblich überplanten Flächen herausgenommen werden. Vielleicht könnten Sie anhand dieses Plans kurz erläutern, was Sie dort noch wo genau vorhaben. Auf Ihrer Karte sieht man schwach im Hintergrund das Betriebsgrundstück der Firma Nilit. Es gibt konkrete Absichten, in Richtung Norden oder Nordosten zu erweitern. Das wäre bei Ihren Planungen auch in fachlicher Hinsicht, wenn dort Ausgleichsmaßnahmen fachlich Sinn machen sollen, zu berücksichtigen.

**Herr Wunder (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte die Fragen beantworten. – Sie haben diesen orangenen Bereich angesprochen, der von dem Flächennutzungsplan Wehr abgedeckt wird. Das heißt, er wird nach unserer Antwort auf die Einwendung nicht beansprucht.

Was jetzt noch verbleibt, ist dieser obere, etwas hellgrüne Bereich, die entfallene Rekultivierungsfläche. Diese Fläche wird lediglich bauzeitlich für die Baustelleneinrichtung beansprucht. Die obere Spitze, die hier hellgrün dargestellt ist, ist die verbleibende Rekultivierungsfläche, die letztendlich von dem ganzen Feld „FNP Wehr“ verbleibt. Das ist die Restfläche, die auch nicht von der Flächennutzungsplanung beansprucht wird.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Der FNP bezieht sich mit der Gewerbefläche auf die gesamten orangenen und hellgrünen Flächen. Es ist richtig, dass dieser nordöstlichste Zipfel vom FNP noch nicht erfasst ist. Das wollen wir aber in jedem Fall in den FNP herüberholen. Uns ist wichtig, dass diese Gesamtfläche wirklich als Gewerbefläche für die Stadt geplant ist und auch als solche zur Umsetzung kommt, und zwar relativ bald.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das wird davon abhängen, wer schneller in die Konkretisierung kommt.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Das ist jetzt aber neu, Herr Thater. Wir haben immer wieder über etliche Sachen gesprochen. Der obere Bereich war bisher für uns nicht belegt.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Das ist nicht ganz neu. Richtig ist – das wird mir Herr Professor Dolde sofort bestätigen –, dass das formal nicht im FNP ist; das ist so. Nichtsdestotrotz sind wir da dran. Sie haben es ja auch als Baustellenfläche vorgesehen, Herr Giesen. Ich glaube, ich darf an der Stelle bekannt geben, dass wir diese Flächen erworben haben. Sie sind also im Eigentum der Stadt, und zwar alle. Sie brauchen diese Flächen, und wir brauchen sie auch. Wir wollen sie Ihnen durchaus zur Verfügung stellen, aber anschließend wollen wir sie natürlich auch wieder als gewerbliche Flächen nutzen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Thater, können Sie noch einmal genau erklären, was Sie jetzt vorhaben? Das ist uns nämlich noch nicht ganz klar.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Bevor Herr Thater antwortet, stelle ich auch hier die Frage: Ist es eigentlich fachlich sinnvoll, dieses relativ kleine Stück dort oben, also zwischen dem Fluss auf der einen Seite und der

zukünftig gewerblichen Flächen außen herum, zu einer Ausgleichsmaßnahmen zu machen, oder wäre es nicht sinnvoller, dieses Stück herauszunehmen und an einer anderen Stelle eine Ausgleichsfläche zu suchen? Dort halte ich das fachlich nicht für besonders zielführend. Ich weiß nicht, was dort im Detail geplant ist, aber den Konflikt hatten wir vorhin schon einmal, und ich denke, hier stellt er sich in ähnlicher Weise.

**Herr Kircher (ILF):**

In diesem Fall verhält es sich ein bisschen anders. Wir haben diese Fläche als Maßnahmenkompensationsfläche für die Zauneidechse belegt. Wir würden hier Gebüsche, kleinflächige Gehölze, Steinriegel und Magerwiesen anlegen. Das ist sozusagen das Zielbiotop oder die Zielfläche. Für Zauneidechsen eignen sich natürlich auch kleinflächige Maßnahmen als Lebensraum, und deshalb ist diese Fläche natürlich für uns von großer Bedeutung.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Nehmen Sie bitte, wie gesagt, zur Kenntnis, dass wir diese gesamte Fläche im FNP als Gewerbefläche ausweisen wollen und auch werden. Ich glaube, eine Ausgleichsfläche macht hier relativ wenig Sinn; denn Sie brauchen sie vorher, wenn ich das richtig verstanden habe, als Baustelleneinrichtung. Deshalb ist mir nicht ganz klar, warum Sie zunächst eine Baustelleneinrichtungsfläche belegen und sie nachher dann für die Zauneidechse belegen wollen.

Wir wollen dort anschließend eine Gewerbefläche entwickeln. Das halte ich für klug, und aus diesem Grund wäre es uns recht, wenn Sie nach Alternativen suchen würden, z. B. in dem gesamten, nördlich angrenzenden Bereich. Ich denke, dort kann man so etwas auch durchaus machen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Sie haben zu Recht gesagt, es kommt darauf an, wer schneller ist. Ich denke, Sie haben nicht sehr viel davon, wenn Sie Ihr Ausgleichskonzept auf Flächen planen, hinsichtlich derer die große Wahrscheinlichkeit besteht, dass dort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie, wenn überhaupt, wirklich einen Flächenzugriff im Wege der Enteignung bekämen, völlig andere Dinge stattfinden. Insofern ist mein dringender Appell: Nehmen Sie doch diese Ecke heraus, und suchen Sie sich lieber etwas anderes.

Was die Baustellenphase und die vorübergehende Inanspruchnahme betrifft, findet man mit der Stadt wahrscheinlich einen deutlich besseren Kompromiss, als wenn man noch darüber streiten muss, ob diese Fläche hinterher von der Stadt genutzt werden kann oder nicht.

**Herr Kircher (ILF):**

Es macht natürlich schon Sinn, dass man BE-Flächen anschließend rekultiviert. Diese kann man dann entsprechend mit magerem Boden ausführen, um das Zielbiotop und die Zielstrukturen wie Steinriegel, Gehölzflächen, kleine Gebüsche zu erreichen.

Für uns ist es das vordringliche Ziel bei den Rekultivierungsmaßnahmen, dass man diese Fläche als Kompensationsflächen weiter verwenden kann. Man sieht hier deutlich, dass Lebensräume für die Zauneidechsen wegfallen, die im Nahbereich wieder ausgeglichen werden müssen. Die Eidechsen können die zukünftigen Flächen nur über ein bestimmtes Gebiet erreichen. Deswegen sind solche Flächen für uns natürlich schon von sehr großer Bedeutung.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Die Frage wird sein: Wer ist schneller? Wenn ein Planfeststellungsbeschluss erginge, dann wäre 6475, sprich dieser Zipfel dort oben, gesperrt; der ist auch noch nicht im Flächennutzungsplan. Aber Sie versuchen ja, einen Kompromiss mit der Stadt Wehr in vielen Fragen zu finden. Ich denke, man wird sich auch hinsichtlich dieses Zipfels irgendwie einigen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Es mag sein, dass Baustelleneinrichtungsflächen für die Zauneidechse später gut nutzbar sind, aber es gilt genauso, dass Baustelleneinrichtungsflächen für gewerbliche Nutzungen sinnvoll oder deutlich sinnvoller zu nutzen sind als Flächen, auf denen bisher nichts passiert ist. Es wäre besser, eine Baustelleneinrichtungsfläche gewerblich zu überbauen, als irgendwo in die grüne Wiese hineinzugehen. Ich denke, Herr Gantzer hat alles dazu gesagt, was dazu zu sagen ist.

Ein Punkt – dabei handelt es sich aber nur um eine Kleinigkeit – schließt sich räumlich daran an; das ist aus den Grunderwerbsplänen der technischen Planung. Im Anschluss an die Fläche Krotmatt haben Sie diesen ganzen Straßenbereich dargestellt und wollen dort nach dem, was Sie in der Stellungnahme geschrieben haben, eine Trinkwasserversorgungsleitung und eine Abwasserleitung verlegen.

Zunächst einmal gilt natürlich auch hier: Für Wegerecht und Ähnliches braucht man eine öffentliche Straßenfläche sicher nicht zu belegen, aber auch für die Leitungen erscheint es mir an der Stelle nicht wirklich notwendig.

Wir hatten ja darauf hingewiesen, dass es zu dem Gelände der Firma Nilit, also dem großen Grundstück in der Mitte, sowohl einen Wasseranschluss als auch einen Abwasseranschluss gibt. Insofern dürfte es deutlich zielführender sein, zu überlegen, wo man an diese Leitungen anschließt, anstatt den ganzen langen Weg die Straße entlangzugehen und dann diesen Schlenker hoch in das Baugebiet zu machen. Hoch ist in dem Fall wirklich wörtlich zu

verstehen, weil es dort einen Geländesprung gibt. Das heißt, Sie müssten das Wasser auch noch die Abwasserleitung hochpumpen, was, denke ich, erst recht nicht sinnvoll ist. Suchen Sie lieber einen anderen Weg, um entsprechende Leitungen an bestehende Leitungssysteme anzuschließen.

**Herr Fritzer (ILF):**

Wir haben Ihre Einwendung in diese Richtung vernommen und schließen uns dem an. Wir werden natürlich vernünftige alternative Wege für den Anschluss von Wasser und Abwasser prüfen und dann in Angriff nehmen.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Dann wären wir so weit durch, was die flächenmäßigen Betroffenheiten der Stadt betrifft. Es gibt natürlich noch viele andere, was die Bauphasen betrifft. Darauf werden wir aber wahrscheinlich noch an anderer Stelle zu sprechen kommen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Vielen Dank. – Dann schlage ich Ihnen jetzt eine Mittagspause vor, und zwar bis halb zwei. – Danke schön.

(Unterbrechung von 12:58 bis 13:38 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich schlage Ihnen vor, dass wir mit der Stadt Säckingen fortfahren.

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Danke, Herr Gantzer. – Für die Stadt Säckingen zunächst ein paar einleitende Worte von meiner Seite. Wir werden heute nicht jedes der Grundstücke durchgehen, wo wir betroffen sind; das wären über 350 Grundstücke.

Ich habe in meinem Eingangsstatement darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Säckingen besonders unter dem Thema „Flächeninanspruchnahme“ leidet und wir hier ein sehr großes Problem haben, was weitere Flächen angeht, die in Anspruch genommen werden. Wir haben das Thema „Autobahn“ heute Morgen ausführlich besprochen, und die Problematik, die da vorhanden ist, wurde den Beteiligten dargelegt. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg prognostiziert für die Stadt Bad Säckingen ein Wachstum, was sehr erfreulich ist, aber gleichzeitig bedeutet, dass wir Flächen benötigen, um der wachsenden Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt gerecht zu werden. Genau hier fängt das Problem an: Die Stadt Bad Säckingen hat momentan für Ausgleichsflächen insgesamt lediglich 32 ha, die Schluchseewerk AG würde 47 ha in Anspruch nehmen, sodass ein Defizit herauskäme. Das ist das große Problem. Also, mengenlehrenmäßig ist das so: Wenn drei im Raum sind und fünf rausgehen, müssen wieder zwei reinkommen, damit niemand drin ist.

Das ist das große Problem: Wir haben die Flächen schlicht und einfach nicht. Wenn man sich die Gesamtinanspruchnahme anschaut, sieht man, dass anschließend 30 % der Flächen des Stadtgebietes Bad Säckingen in Anspruch genommen worden wären.

Wir haben diese Thematik im Zusammenhang mit den beiden Großbauvorhaben bereits 2012 auch mit dem Landesumweltministerium besprochen, um nach Lösungen zu suchen, die der Stadt helfen könnten, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Daraufhin waren wir Pilotgemeinde bei einem Projekt des Bundesumweltamtes zum Thema „Flächenhandel“. Kommunen, die über mehr Flächen verfügen und weniger benötigen, sollten Flächen an Kommunen abgeben, die Flächen benötigen. Das war natürlich sehr interessant, aber es blieb in der Projektierungsphase und ist noch nicht umgesetzt.

Das heißt, für die Stadt Bad Säckingen ist Wachstum das große Thema. Wir brauchen Flächen; denn wir haben bereits heute bei kleineren städtischen Vorhaben das Problem, die nötigen Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen zu erhalten und zu belegen. Wir fürchten, dass die städtische Entwicklung, wenn das Vorhaben „PSW Atdorf“ realisiert würde, nachhaltig nicht mehr gesichert wäre.

Ich habe in den Diskussionen diese Woche und in den Gesprächen im Vorfeld, die mit der Schluchseewerk AG stattgefunden haben, mitbekommen, wie schwierig es natürlich auch für die Schluchseewerk AG ist, die entsprechenden Flächen zu generieren. Es stellt sich daher auch für mich immer mehr die Frage, ob in dieser engen, besonders sensiblen Landschaft überhaupt noch solche auf gesetzlichen Vorgaben basierenden Großbauvorhaben realisiert werden können, ohne dass andere schutzwürdige Interessen auf der Strecke bleiben. In Bad Säckingen wäre das ganz konkret das städtische Wachstum.

Wir müssen auch im Hinblick auf den Expansionsdruck, der im Kanton Aargau herrscht, reagieren. Im Kanton Aargau geht man davon aus, dass innerhalb der nächsten 15 Jahre die Bevölkerung um über 30 % wachsen wird. Das hat sicherlich auch Auswirkungen auf die grenznahen Regionen hier im Kreis Waldshut. Gegenüber von Bad Säckingen, in Stein, entsteht eines der größten Industriegebiete der Nord-West-Schweiz, wo sich die Firma Novartis und andere großchemische Industriebetriebe weiter erweitern werden, was natürlich auch Auswirkungen auf uns hat. Das heißt, der Druck auf den Wohnungsmarkt nimmt zu. Wir müssen weitere Flächen ausweisen. Wir tun das auch, sind aber an der Kapazitätsgrenze angekommen, weil die Fläche nur einmal vorhanden ist und eine Fläche nicht für drei verschiedene Projekte genutzt werden kann.

Deswegen ist das Wichtigste für die Stadt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt erhalten bleiben und dass uns durch dieses Bauvorhaben „PSW Atdorf“ die entsprechenden Möglichkeiten nicht genommen werden. – Danke.

**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Wir haben im Rahmen der Offenlage Einwendungen gegen zahlreiche naturschutzfachliche und forstliche Einzelmaßnahmen erhoben und auch die davon betroffenen Grundstücke erwähnt. Wir halten es für sachgerecht, dass man das nächste Woche im Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Maßnahmen erörtert. Ich meine also die Einwendungen gegen die einzelnen Maßnahmen, aber auch die von diesen Maßnahmen belegten und betroffenen Grundstücke, sodass das aus unserer Sicht heute nicht das Thema sein sollte. Vielleicht ist das für die Anhörungsbehörde in der Form okay.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Im Prinzip ist das in Ordnung. In erster Linie bestimmen Sie, unter welchem rechtlichen oder fachlichen Gesichtspunkt Sie die Flächen betrachten wollen. Ich habe ein gewisses Problem; denn für den Naturschutz und den Ausgleich haben wir nur anderthalb Tage vorgesehen. Wir müssen uns dann konzentrieren. Notfalls müssen wir dann doch den Samstag in Anspruch nehmen, was ich gerne vermieden hätte. Aber dann ist es so.

Möchte die Schluchseewerk AG auf Herrn Guhl erwidern? – Bitte.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Guhl, Sie wissen, dass wir die Bedenken, die Sie haben und die Sie als Bürgermeister vortragen, verstehen. Aus dem Grund haben wir in den letzten Monaten oder eher Jahren mit Ihnen und Ihren Fachabteilungen zahlreiche Gespräche über den Ausgleich geführt. Die 32 ha, die Sie als Ausgleichsfläche haben und auch brauchen, haben wir mit Ihnen diskutiert. Wir haben Ihnen aus dem Ausgleichskonzept, das wir hier im Raum und mit der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Säckingen erstellt haben, 57 ha wieder zurückgegeben. Wir haben Ihnen also gezeigt, dass wir Ihr Problem sehen, kennen und mit Ihnen lösen wollen. Also, diese 32 ha, die Sie brauchen, haben wir Ihnen schon gegeben, sodass Sie sehen können, dass wir solche Probleme gemeinsam erörtern und lösen, um zum Ziel kommen zu können.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Also steht wieder ein Gesprächsangebot im Raum, obwohl die Gespräche nie so abgerissen sind wie vielleicht in anderen Bereichen. Ich denke, man sollte hinsichtlich der Flächen konkretisieren, wo die Stadt Bad Säckingen ihre Probleme sieht, und, wenn möglich, einen Konsens anstreben.

**Herr Hieke (Bad Säckingen):**

Wir wollten noch mal kurz darstellen, da in den verschiedenen Unterlagen prozentuale Verteilungen angesprochen werden, dass für die und die Maßnahme nur 2,5 % unserer Flächen benötigt würden, dass sich der Gesamteingriff auf 30 % der der Stadt zur Verfügung stehenden Grundstücke beläuft. Das ist natürlich ein sehr hoher Anteil für uns als Kommune.

Die Flächen, die zurückgegeben wurden und oftmals auch mangels fachlicher Eignung zurückgegeben wurden, nehmen wir natürlich, um die Kompensation für den Flächennutzungsplan aufrechtzuerhalten. Allerdings ist es so: Wenn diese Flächen durch uns geprüft werden oder mit den einzelnen Baumaßnahmen verglichen werden, die wir im Rahmen des Flächennutzungsplans zu kompensieren haben, dann werden uns höchstwahrscheinlich noch einmal Flächen abhandenkommen, und dann werden der Stadt Bad Säckingen nach dem Flächennutzungsplan keine Flächen mehr zur Verfügung stehen. Da noch andere Planungen, wie wir heute seitens des Regierungspräsidiums gehört haben, im Raum stehen werden und die Stadt Bad Säckingen dann keine Flächen zur Verfügung stellen kann, beschneidet dies natürlich die Entwicklung einer Stadt, wie sie der Herr Bürgermeister Guhl auch beschrieben hat.

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Herr Giesen, natürlich nehmen wir Ihr Gesprächsangebot an. Für die Stadt muss ich aber noch einmal ganz deutlich darauf hinweisen: Wir haben bereits jetzt ein Defizit an Ausgleichsflächen, und jeder weitere zusätzliche Quadratmeter, den wir zur Verfügung stellen würden, würde dieses Defizit erhöhen. Deshalb müssen wir in den Gesprächen mit der Schluchseewerk AG alles genau beleuchten, um Flächen zu finden, die unser Problem, aber auch Ihr Problem lösen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich kann verstehen, dass Sie den naturschutzfachlichen Teil der Ausgleichsmaßnahmen irgendwann in den kommenden Tagen besprechen wollen. Das ist in Ordnung.

Haben Sie dann noch Fragen aus technischer Sicht? Denn wenn es heute noch was aus technischer Sicht gibt, dann wäre es gut, wenn wir es noch heute besprechen. Sonst fällt es aus dem Raster. Denn wir werden bestimmt nicht in der naturschutzfachlichen Diskussion noch einmal intensiv auf die Technik zu sprechen kommen.

**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Was genau meinen Sie mit Technik?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Die Inanspruchnahme von Flächen für die Realisierung des Projektes, sei es eine Baustelleneinrichtungsfläche, seien es irgendwelche Grundstücke, die irgendwo in einem Becken zu liegen kommen. Das sind die angesprochenen Fragen, wie sie auch Herr Lieber vorhin in Teilen für die Stadt Wehr dargestellt hat. Da geht es nicht nur um Kompensationsmaßnahmen, die man gerne beim Naturschutz ansprechen könnte, sondern primär um technische Sachen. Da hat Herr Gantzer recht: Es könnte schwierig werden, wenn wir es noch mal an diesem Punkt aufgreifen würden.



**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Es mag sicherlich bei dem einen oder anderen Punkt – aber eher am Rande – um solche Fragen gehen, aber das steht heute nicht im Fokus der Einwendungen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut.

**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Wir haben es jedenfalls nicht flurstückbezogen in der Weise vorbereitet, dass wir heute Fragen zu konkreten Grundstücken haben.

Dann möchte ich noch eine ganz kurze Anmerkung machen. In der schriftlichen Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Einwendungen wird zur Problematik der Gesamtbelastung der Stadt Bad Säckingen relativ kurz darauf hingewiesen, dass hier kein hinreichend konkretisierter Planungsstand vorliege, insbesondere was die Belegung einzelner Flächen mit Ausgleichsflächen für die kommunale Planung angeht. Vielleicht ganz kurz eine Anmerkung zum aktuellen Stand des FNP-Verfahrens: Eine frühzeitige hatte schon, ich glaube, im Dezember 2015 stattgefunden, und im ersten Halbjahr 2017 wird dieser Flächennutzungsplan in die Offenlage gehen. Die Planungsbüros sind jetzt konkret dabei, die Pläne fertigzustellen, und werden natürlich auch in diesem Zuge dann die konkreten Ausgleichsflächen darstellen und damit in die Offenlage gehen. Ich kenne den aktuellen Planungsstand des FNP nicht – ich habe die Pläne noch nicht gesehen –, aber ich gehe ganz fest davon aus, dass es in diesem Zusammenhang zu ganz erheblichen Doppelbelegungen von Flächen kommen wird, da die Stadt Bad Säckingen sonst überhaupt nicht weiß, wie sie auf die benötigten Ausgleichsflächen kommen wird.

Zweitens. Ich meine, je umfangreicher und je intensiver kommunale Flächen in Beschlag genommen werden, bis hin zu einem Grad, in dem eine künftige kommunale Planung überhaupt nicht mehr sinnvoll stattfinden kann, desto stärker tritt der Aspekt der Konkretisierung der Planung in den Hintergrund und rückt die materielle Betroffenheit der Kommune in den Vordergrund. Deswegen sehe ich hier mit diesem Hinweis noch keine hinreichend verfestigte Planung und die Belange der Stadt Bad Säckingen nicht ansatzweise hinreichend berücksichtigt. Aber das wird bei der Abwägung sicherlich eine Rolle spielen.

**Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Danke für diesen Hinweis zum Stand des FNP-Verfahrens der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Wir haben einen Planfeststellungsantrag gestellt. Die Entwürfe des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Säckingen liegen uns nicht vor. Es wäre also super, wenn die zwischen Herrn Guhl und Herrn Giesen besprochene Abstimmung beginnen könnte, bevor die Offenlage des FNPs dann tatsächlich stattfindet, damit wir noch Bewegungsmöglichkeiten haben und sich nicht

beide in einem verfestigten Planungsstand befinden. Außerdem bin ich mir sicher, dass wir in der Sache sinnvolle Lösungen finden können.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Es besteht sicherlich Bereitschaft seitens der Stadt, Ihnen den Entwurf des Flächennutzungsplans zukommen zu lassen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

War das jetzt eine Zusage?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ja, Herr Bürgermeister Guhl hat genickt. – Dann können wir zu Herrischried und Rickenbach kommen.

**Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):**

Es ist abgesprochen worden, dass wir zu den naturschutzrechtlichen Dingen gemeinsam Stellung beziehen werden.

Fürs Protokoll: An den Einwendungen und dem Eingangsstatement der Gemeinde hat sich selbstverständlich nichts geändert. Die Gemeinde Herrischried ist nicht bereit, irgendwelche Grundstücke in das Verfahren einzubringen. An dem Punkt hat sich nichts geändert.

Wir haben hilfsweise in unserer Stellungnahme unsere Einschätzung zur Nutzung und Umwandlung der einzelnen Grundstücke dargelegt. Teilweise wurde der Verweigerung, Grundstücke zur Verfügung zu stellen, Rechnung getragen, indem einzelne Grundstücke jetzt nicht mehr in der Liste enthalten sind. Es handelt sich schätzungsweise um knapp ein Dutzend Grundstücke. Ansonsten wurde relativ pauschal auf unseren Hinweis geantwortet. Darauf werden wir, wie gesagt, auch zurückkommen.

Technische Themen, die die Stadt Wehr angesprochen hat, spielen bei uns keine Rolle.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte in dem Zusammenhang einen Punkt anbringen, den wir sehr bedauern. Wir wissen eigentlich schon seit 2010/2011 relativ genau, wie groß und wie umfangreich dieses ganze Ausgleichskonzept hier in der Region sein muss, damit wir den Rechtsrahmen einhalten können. Wir haben das auch mit vielen Gemeinden besprochen, und wir haben das auch sehr intensiv mit Herrischried und Rickenbach besprochen. Es haben in dieser Zeit sicherlich 30 Besprechungen stattgefunden – an den meisten habe ich selbst teilgenommen –, in denen wir auf die Bedürfnisse und auch auf die Ergebnisse der Gespräche mit den Bürgermeistern eingegangen sind. Wir haben insbesondere die Belange dieser beiden Gemeinden im Konzept berücksichtigt.

Was wir sehr bedauern und nicht verstehen, ist, dass wir, fünf Monate bevor wir den Genehmigungsantrag eingereicht haben, quasi eine komplette Verweigerung seitens Herrischried erfahren haben, hier mit den Ausgleichsflächen weiterzumachen, obwohl wir eigentlich in einem so guten Abstimmungsprozess gewesen sind, dass bis zu diesem Zeitpunkt so ziemlich alle Bedürfnisse, die von Herrischried geäußert wurden, auch von unserer Seite berücksichtigt wurden. – Danke.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Es gab einen Meinungswandel im Gemeinderat, und Herr Berger ist nicht Alleinsouverän seiner Gemeinde. Dies ist vielmehr der Gemeinderat. – Herr Berger.

**Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):**

Das war es eigentlich.

(Heiterkeit)

Die Gespräche werden natürlich nicht zwischen dem Gemeinderat als Instrument und der Vorhabenträgerin, sondern zwischen der Verwaltung und der Vorhabenträgerin geführt, und der Bürgermeister als Teil der Verwaltung kann nur vorbereitend tätig werden. Die Entscheidungen werden letztendlich im Gemeinderat getroffen.

**Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):**

Viele kommunale Flächen der Gemeinde Rickenbach betrifft es nicht; es sind nur ein paar wenige. Über die Flächen, bei denen noch unterschiedliche Auffassungen bestehen, kann man im Nachhinein sicherlich noch in Gesprächen einen Konsens finden.

Ganz anders sieht es beim Heidenwuh aus. Beim Heidenwuh ist der Gemeinderat einstimmig der Meinung, dass dieses unangetastet bleiben muss. Das Heidenwuh wurde in jahrzehntelanger, akribischer Arbeit so abgedichtet, wie es jetzt ist. Wir befürchten, dass, wenn an dem Heidenwuh Renaturierungsmaßnahmen vorgenommen werden, sich die Wasseraustritte wieder häufen. Die darunter liegenden Grundstücke würden dann teilweise wieder versumpfen, und die landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke würde gegebenenfalls massiv erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Der Wasserverlust an sich wäre nicht einmal der markanteste Nachteil. Es zieht immer wieder ganz, ganz starken Unmut der Landwirte nach sich, die unter dem Heidenwuh ihre Felder haben. Deswegen sagt der Gemeinderat ganz klar und deutlich: Hände weg vom Heidenwuh! – Danke schön.

**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Um es vielleicht zu ergänzen: Zum einen möchte sich die Gemeinde vor die Landwirte stellen, die von möglichen Undichtigkeiten oder Schäden am Heidenwuh oder Vernässungen, zu denen es kommen könnte, betroffen wären. Zum anderen hat die

Gemeinde ein eigenes Interesse daran, dass es nicht zu einer Erhöhung der Unterhaltungskosten kommt. Die Gemeinde ist schließlich gewässerunterhaltungspflichtig in diesem Bereich. Die Gemeinde fürchtet außerdem, dass es zu Schadenersatz- oder Entschädigungsforderungen gegen sie kommen kann. Insofern ist es ihr ureigenes Interesse, dass sich die Situation am Heidenwuh, das nun endlich dicht ist, nachdem dort jahrzehntelang Maßnahmen durchgeführt werden mussten, um die Dichtigkeit herzustellen, nicht ändert.

(Folie: Heidenwuh)

Deswegen ist die Haltung der Gemeinde Rickenbach hier ganz klar. Sie ist gegen sämtliche Maßnahmen, die im Bereich des Heidenwuhrs geplant ist, um es – in welcher Form auch immer – ökologisch aufzuwerten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Moritz, was können Sie zur Sorge der Landwirte und Gemeinde sagen, dass das Heidenwuh durch Ihre Maßnahmen künftig nicht mehr dicht sein wird?

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Wir haben es eigentlich schon gestern besprochen, dass eine Grundvoraussetzung aller Maßnahmen darin besteht – das finden Sie auch in der Entgegnung wieder –, dass keine Verschlechterung der Hochwassersicherheit und speziell beim Heidenwuh keine Verschlechterung der Dichtigkeit erfolgen sollen. Gerade hinsichtlich dieser Dichtigkeit gibt es eine Vielzahl erprobter technischer Mittel, um Schäden zu verhindern; Stichwort: Lehmschlag einbauen, Bentonitabdichtung usw. Also, diese Bedenken kann ich aus technischer Sicht eigentlich überhaupt nicht teilen.

Was die Notwendigkeit dieser Maßnahmen angeht – auch das muss man sagen –, so sind diese aus Sicht der Vorhabenträgerin sehr notwendig, weil wir gerade bei den Gewässern ein Kompensationsdefizit haben und die Verbesserungsmöglichkeiten am Heidenwuh sehr gut sind. In den Einwendungen ist öfters die Rede davon gewesen, dass das Heidenwuh ohnehin ein naturnaher Bach sei und kein Verbesserungsbedarf gegeben sei. Diese hellblauen Balken, die Sie hier sehen, kennzeichnen die Strecken, die für solche Restrukturierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Ich habe hier zwei Fotos herausgegriffen. Schon anhand dieser Wasseroberfläche sehen Sie, dass von einer natürlichen Struktur nicht die Rede sein kann. Das Wasser rinnt sehr gleichmäßig.

**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Das war nicht die Einwendung der Gemeinde Rickenbach, dass es sich um ein naturnahes Gewässer handelt.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Entschuldigung. Dann nehme ich das in Bezug auf die Gemeinde Rickenbach zurück, aber dieser Vorwurf taucht mehrfach aus.

(Herr Bürgermeister Zäpernick [Rickenbach]: Das haben wir nicht gesagt!)

Vielleicht schadet es nicht, wenn man es an dieser Stelle in der Form erläutert. Aber man sieht an dieser glatten Uferlinie, dass dort ein ökologisches Verbesserungspotenzial besteht.

Im Gegensatz dazu zeigen die beiden unteren Bilder eine Strecke, wo man keine Maßnahmen vorsieht. So viel anders sieht das Heidenwuh zwar auch nicht aus, aber Sie sehen nicht diese glatten Uferlinien, und auch die Wasseroberfläche deutet an, dass dort mehr Strukturen vorkommen.

Geplant ist, diese Maßnahmen im bestehenden Bachbett des Heidenwuhrs durchzuführen. Das heißt, die Maßnahmen beschränken sich auf kleinräumige Strukturierungsmaßnahmen, und auch daraus kann ich keinen negativen Einfluss auf die angrenzenden Grundstücke ableiten. Also, der Einwand erschließt sich mir eigentlich nicht und ist auch fachlich nicht nachvollziehbar.

**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Ich muss sagen, es fiel uns schwer, nachzuvollziehen, was Sie konkret an Maßnahmen im Bereich des Heidenwuhrs planen. Diese waren relativ pauschal beschrieben, ohne dass man in irgendeiner Weise planerisch oder in einer detaillierten Beschreibung nachvollziehen konnte, was konkret an welcher Stelle umgesetzt werden soll, um dann prüfen zu können, ob und wie groß die Betroffenheit ist. Hinzu kommt, dass in den zeichnerischen und planerischen Darstellungen häufig nicht nachvollziehbar war, wo ein bestimmter Maßnahmentyp – Sie haben ja diese Maßnahmentypen gebildet – beginnt und wo ein anderer enden soll. Insofern haben wir ein Bestimmtheitsproblem. Also, wenn Sie sagen: „Wir planen hier nur kleinräumige Maßnahmen im Bereich des vorhandenen Querschnitts“, sofern ich Sie richtig verstehe, dann war das in dieser Form aus den Planungen kaum nachvollziehbar. Daher haben wir in unseren Einwendungen im Einzelnen detailliert beschrieben, an welchen Stellen wir das nicht nachvollziehen konnten.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Bezüglich der Detailliertheit der Planung muss ich Ihnen recht geben. Das kann man nur im Zuge der Ausführungsplanung machen, dass man wirklich metergenau festlegt, wo man welchen Maßnahmentyp setzt. Das ist gerade im Falle des Heidenwuhrs nötig. Denn das Heidenwuhr verläuft nicht im Talboden, sondern oft an der Hangkante. Das heißt, dort hat man das Problem, dass man gar nicht nach links oder rechts ausweichen kann.

(Folie: Beispiele Maßnahmentypen; ATD-GE-PFA-D.05, 01002-ILF-  
Bericht LBP Anhang 1: Maßnahmenblätter)

Sie meinen wahrscheinlich diese Maßnahmenblätter. Alle diese Maßnahmen sind grundsätzlich ökologisch sinnvoll und werden dort eingesetzt, wo sie von der Lokalität her passen. Wie gesagt, das kann man jetzt noch nicht sagen, sondern das ist eine Sache der Ausführungsplanung. Ich glaube aber, dass das eigentlich sekundär ist, was die Beurteilung dieser Maßnahmen aus Sicht der Gemeinde betrifft.

**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Wie gesagt, aus Sicht der Gemeinde geht es insbesondere um befürchtete Undichtigkeiten, die Betroffenheit der Bürger und der Gemeinde, aber auch um die Unterhaltungslast der Gemeinde für das Gewässer und mögliche Entschädigungszahlungen. Sie machen sich in Rickenbach sehr viele Freunde, wenn Sie sagen, Sie verzichten insgesamt auf diese Maßnahme. Herr Bürgermeister Zäpernick hat es auch eingangs angesprochen, dass man über alle anderen Maßnahmen und Flächen, die Sie vorgesehen haben, gut ins Gespräch kommt und sicherlich auch sehr gute Lösungen findet. Deswegen noch mal die ganz konkrete Frage: Benötigen Sie zwingend diese Maßnahme?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich sehe hier zwei oder drei Punkte. Der erste Punkt, den ich anmerken möchte, sind die Befürchtungen, die die Anrainer haben, dass die Vernässungen wieder sehr stark würden. Diese Befürchtungen können wir widerlegen.

Zweitens. Wir haben auch den Punkt „Unterhaltskosten“ angesprochen. Das haben wir in den Antworten geschrieben. Wenn die extrem hoch würden – das haben wir gesagt –, würden wir diese Kosten übernehmen.

Drittens. Ich glaube, wir sind wieder an einem Punkt angekommen, wo der Dialog fehlt. Denn ich glaube, dass diese Maßnahmen, die von Herrn Moritz gezeigt worden sind, mit einem Teil der Landschaft prägen würden und bestimmt sehr sinnvoll wären. Wir würden gerne auf diese Maßnahme bestehen, aber wir würden gerne Ihnen und insbesondere dem Gemeinderat diese Sachen zeigen und an einem Probestück demonstrieren, wie man das machen kann. Ich meine, hierüber müssen wir gemeinsam sprechen, und wir müssen es uns gemeinsam angucken.

Ich glaube, Sie hätten keine Bedenken mehr, wenn wir diese drei Punkte von unserer Seite aus erfüllen würden. Denn optisch wäre es ein Add-on für diesen Bereich.

**Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):**

Ja, vorhin wurde gesagt, das Heidenwuh verlaufe direkt an der Hangkante, und daraus resultiert unsere Befürchtung. Also, wenn es nicht mehr dicht ist, dann passiert genau das,

was ich vorhin beschrieben habe, und genau das darf auf keinen Fall passieren. Im Übrigen ist das Heidenwuh ein Kulturdenkmal. Auch deswegen sollte man gar nicht so viel daran rumdoktern, sondern man sollte das Heidenwuh lassen, wie es ist.

Sie sagen, an diesen glatten Flächen gebe es Möglichkeiten, das Heidenwuh zu verschönern oder zu renaturieren. Klar, wenn man das Heidenwuh renaturiert, bringt das ganz viele Ökopunkte, und insofern ist es für Sie schon deshalb – das ist ganz klar – ein reizvolles Projekt. Aber noch einmal: Die Gemeinde fordert, dass das Heidenwuh, das in jahrzehntelanger akribischer Kleinarbeit abgedichtet wurde, dicht bleibt. Und wenn Sie sagen, dass man das auch mit Lehmsperren oder so machen kann, dann sage ich Ihnen, dass das Heidenwuh hin und wieder auch zufriert. Dann wird das Ganze breiter, und dann wird der Lehm weggedrückt. Dann haben wir wieder das Problem, das ich beschrieben habe. Deswegen sieht die Gemeinde Maßnahmen am Heidenwuh extrem kritisch und lehnt diese ab.

Aber natürlich ist die Gemeinde immer gesprächsbereit, Herr Giesen. Wie bei allen Punkten, die in den letzten acht Tagen hier angesprochen wurden, kam man dazu, dass man sagte: Wir müssen noch mal darüber reden. – Ich bin gespannt, wie viele Jahre wir noch über ganz viele Punkte zu reden haben. Aber auch hier sind wir selbstverständlich gesprächsbereit. – Danke.

**Herr Kircher (ILF):**

Also, vom Bundesdenkmalamt haben wir keine Einwendungen erhalten, dass wir diese Maßnahmen am Heidenwuh nicht durchführen könnten. Von der Seite her gibt es also keine Bedenken.

Und was die praktische Ausführung angeht, so haben wir solche Maßnahmen – Herr Moritz und ich haben schon sehr eng in Tirol und anderen Bundesländern zusammengearbeitet – schon gemacht, und da wurden dieselben Befürchtungen geäußert. Die Landwirte haben gefragt: Kommt es zu Vernässungen unserer angrenzenden Wiesenflächen? – Das ist immer das gleiche Thema.

Auch bei uns in Österreich ist es kalt; vor allem in Tirol ist es noch kälter als hier. Wir haben auch viel Bodenfrost. Aber Bentonitmatten – Herr Moritz hat es schon ausgeführt – stellen eine dichte Bauweise dar, ähnlich einer Folie, aber es sind Tonmineralien. Mit diesen Baustoffen kann man wirklich eine Dichtheit garantieren, und die Dichtheit ist auf Jahre gewährleistet. Wie gesagt, diese Befürchtungen sind sehr gut beherrschbar, und bisher haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Aus meiner Sicht wäre es vielleicht hilfreich, sich mit den Sorgen so auseinanderzusetzen, dass man frühzeitig ein Stück in die Ausführungsplanung geht. Denn bisher reden wir nur

über Maßnahmentypen, und Sie sagen, das klappt schon alles. Aber es wäre für viele sicherlich nachvollziehbarer, wenn man wüsste: An der einen Ecke geschieht jenes, und an der anderen Ecke geschieht dieses. – Das wäre aus meiner Sicht ein Weg, auf diese Sorgen zu reagieren und die Angst zu nehmen. – Herr Giesen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Die Ängste und Befürchtungen nehmen wir auf alle Fälle ernst. Wir können es auch nachvollziehen. Das ist völlig klar. Und wie Herr Gantzer sagte, würde ich ein Stück bauen und es zeigen und die Leute davon überzeugen, dass das, was gemacht wird, wirklich Hand und Fuß hat.

**Herr RA Dr. Edelbluth:**

Dass Sie das alles darstellen können, glaube ich. Ob Sie die Leute überzeugen, weiß ich nicht. Die Leute fragen sich: Wie ist es denn in 50 Jahren? Hat das Ganze Bestand, selbst wenn es jetzt schön gebaut und gut abgedichtet ist?

Das Heidenwuhr ist schließlich ein sehr altes Bauwerk, und daher stellt sich aus meiner Sicht die Frage der dauerhaften Unterhaltung. Ob Sie die Gemeinde und den Gemeinderat wirklich davon überzeugen können, dass das dauerhaft hält, versehe ich mit einem Fragezeichen.

Vielleicht machen Sie das Angebot, dass Sie die Unterhaltung für das gesamte Heidenwuhr übernehmen und die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatz- und sonstigen Forderungen Dritter freistellen. Wenn Sie so sehr davon überzeugt sind, dass die Maßnahme unproblematisch ist, können Sie vielleicht auf diese Weise die Gemeinde überzeugen. Aber ob es ausreicht, jetzt eine kleine Detailausführungsplanung anzufertigen, weiß ich nicht.

**Herr Moritz (ARGE Limnologie):**

Noch eine Ergänzung zu den Maßnahmen am Heidenwuhr, damit hier nicht der Eindruck entsteht, das sei eine Erfindung der Schluchseewerk AG. Gerade zum Heidenwuhr gibt es seit ungefähr 15 Jahren einen Gewässerentwicklungsplan, der genau die gleichen Maßnahmentypen vorsieht, die wir hier in der Planung aufgegriffen haben. Auch das zeigt meiner Meinung nach, dass dort Maßnahmen sehr sinnvoll sind. Und wenn dieser Gewässerentwicklungsplan umgesetzt würde, müssten genau dieselben Bedenken berücksichtigt werden, die Sie jetzt hinsichtlich der Dichtigkeit usw. haben.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wir haben uns gerade die Frage gestellt, ob es ein privates oder öffentliches Gewässer ist. Das Heidenwuhr ist wohl ein öffentliches Gewässer und im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie auch in diese Richtung zu entwickeln, wie es Herr Moritz dargelegt hat. Das Land freut sich immer, wenn andere Aufgaben übernehmen.

(Heiterkeit)



Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Dann darf ich die Erörterungsverhandlung für heute schließen. Wir sehen uns morgen früh. Es ist auch mal wieder schön, einen langen Nachmittag zu haben, und ich sehe vielleicht mal wieder mein Büro.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

(Schluss: 14:17 Uhr)